

Notfallwegweiser für Schulen bei Krisen- und Unglücksfällen



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur
Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel

Fotos

stock.adobe.com - contrastwerkstatt (Umschlag)

Kiel, September 2025

Die Landesregierung im Internet:
www.schleswig-holstein.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Inhalt

I.	Einleitung	6
II.	Vorbereitung auf schulische Krisen- und Unglücksfälle	7
1.	Schulisches Krisenmanagement der Schulleitung	7
a.	Akutphase	7
b.	Krisennachsorge	8
2.	Bildung eines schulischen Krisenteams	8
a.	Größe und Zusammensetzung des schulischen Krisenteams	8
b.	Vorbereitung des schulischen Krisenteams	9
3.	Vorgehen der in Schule Tätigen bei Krisen- und Unglücksfällen	9
a.	Generelle Handlungsabfolge in akuten Krisenfällen	9
b.	Psychische Ersthilfe in einer Akutsituation durch in Schule Tätige	10
4.	Rechtliches	11
a.	Verantwortung für die Schule	11
b.	Bearbeitung eines Sachverhalts	11
c.	Feststellung einer Bedrohungslage oder einer Selbst- oder Fremdgefährdung	12
d.	Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	12
5.	Umgang mit der Presse	13
a.	Organisation des Umgangs mit der Presse im schulischen Krisenfall	13
b.	Gestaltung des Umgangs	13
c.	Zusammenfassung der Leitgedanken zum Umgang mit der Presse	14
6.	Vorbereitende Maßnahmen	14
III.	Handeln in der Akutphase	15
1.	Beschädigung des Schulgebäudes	15
a.	Einbruch	15
b.	Vandalismus	16
2.	Extremismus	17
3.	Gefahrensituationen Feuer/Chemie-, Gas- oder elektrischer Unfall (Evakuierung)	18
4.	Gewalt im Kontext von Schule	20
a.	Amok / Lebensbedrohliche Lage	21
b.	Bewaffnete Person auf dem Schulgelände - kein Amok	23
c.	Tötungsdelikt auf dem Schulgelände	25
d.	Physische Gewalt gegenüber Schülerinnen und Schülern	26
e.	Psychische Gewalt gegenüber Schülerinnen und Schülern	27
f.	Physische Gewalt gegenüber in Schule Tätige	28
g.	Psychische Gewalt gegenüber in Schule Tätige	30
h.	Androhung einer Gewalttat	32

Inhalt

i.	Mobbing / Cybermobbing	33
j.	Sexuelle Übergriffe, (versuchte) Vergewaltigung	35
5.	Mediale Gewalt	36
a.	Grundsätzliches	36
b.	Missbrauch digitaler Medien	37
c.	Missbrauch digitaler Medien: Betroffene Schülerinnen / Schüler	39
d.	Missbrauch digitaler Medien: Tatverdächtige Schülerinnen / Schüler	40
e.	Gewaltdarstellungen	41
f.	(Kinder-)pornografisches Material	42
g.	Versendung und Veröffentlichung sexueller Selfies/Videos (Sexting)	43
6.	Medizinische Notfälle	44
a.	Grundsätzliches	44
b.	Infektionen, Seuchen, Pandemie	45
c.	Sucht- und Rauschmittel	46
7.	Suizid oder Suizidandrohungen	47
a.	Suizid	47
b.	Suizidandrohung	48
8.	Todesfälle im Umfeld der Schule	49
9.	Vermisste Schülerinnen und Schüler	50
10.	(Versuchte) Entführung, verdächtiges Verhalten von Personen im Umkreis der Schule	51
IV.	Nachsorge nach schulischen Krisenfällen	52
1.	Krisenmanagement in der Nachsorge	52
a.	Definition und Ziel der Krisennachsorge	52
b.	Maßnahmen in der Krisennachsorge	52
2.	Außerschulische Unterstützungsmöglichkeiten	53
a.	Unterstützung durch den Schulpsychologischen Dienst	53
b.	Unterstützung durch das Zentrum für Prävention des IQSH	53
V.	Weiterführende Informationen	54
1.	Grundsätzlich	54
2.	Extremismus	54
3.	Sexualisierte Gewalt	54
4.	Mediale Gewalt	54
5.	Medizinische Notfälle	54

Inhalt

VI.	Kopiervorlagen	55
1.	Vorbereitung auf schulische Krisen- und Unglücksfälle	55
a.	Überblick: Vorbereitende Maßnahmen der Schulleitung	55
b.	Kontaktdaten wichtiger Kontaktpersonen	56
c.	Überblick: Bildung eines schulischen Krisenteams	57
d.	Checkliste zur Vorbereitung auf eine Evakuierungsmaßnahme	58
2.	Handeln in der Akutphase und in der Krisennachsorge	59
a.	Überblick: generelle Handlungsabfolge in Krisenfällen	59
b.	Überblick: psychische Ersthilfe nach der 4-S-Regel	60
c.	Übersicht: Kreise der Betroffenheit und der Unterstützerinnen / Unterstützer	61
d.	Rituale und Methoden zum Umgang mit Tod und Trauer in der Schule	62
e.	Unterstützung für trauernde Schülerinnen und Schüler: Winnetou	63
f.	Protokoll: Vorgehen bei Gewalttaten/Bedrohungslagen	64
VII.	Vorlagen für Elternbriefe	65
1.	Elternbrief: Androhung einer Gewalttat	65
a.	Beschreibung des Geschehens	65
b.	Bei einer Entwarnung durch die Polizei	65
c.	Falls die Bedrohung von einer Schülerin oder einem Schüler ausging	66
d.	Abschluss des Briefes	66
2.	Elternbrief: Todesfall im Umfeld der Schule	66
3.	Elternbrief: Verdächtiges Verhalten von Personen im Umkreis der Schule	67

I. Einleitung

Krisen und Unglücksfälle können jederzeit an Schulen passieren. Deshalb müssen die Verantwortlichen an der Schule gut zusammenarbeiten und einen klaren Plan haben, wie sie in der Akutphase schnell und gezielt handeln. Dieser „Notfallwegweiser für die Schule bei Krisen und Unglücksfällen“ wurde erstellt, um allen, die an der Schule arbeiten, zu helfen, sowohl in der akuten Situation als auch in der wichtigen Nachsorge richtig zu reagieren und die Situation bestmöglich zu bewältigen.

In der **Akutphase** ist die Schule (plötzlich) mit einer besonderen Krisen- oder Unglückssituation konfrontiert, die schnelle Reaktionen und erste Maßnahmen zur Situationsbewältigung erfordern. Häufig ist diese Phase von einer Dynamik gekennzeichnet: Informationen über die Situation sowie deren Bewertung verändern sich schnell und nicht immer ist eindeutig erkennbar, welche Informationen einen Sachstand wiedergeben und bei welchen es sich um Gerüchte oder Mutmaßungen handelt. Während vielfach zu Beginn nur sehr wenige Kenntnisse über das Ereignis vorliegen, kommen im Laufe der Zeit neue Erkenntnisse dazu, die gegebenenfalls weitere oder auch andere Maßnahmen erfordern.

Ziel ist die Stabilisierung der am Schulleben Beteiligten über die Herstellung von Sicherheit und Kontrolle über die Situation. In einigen Krisenfällen kooperiert die Schulleitung mit anderen Institutionen, wie beispielsweise der Polizei, Rettungskräften oder auch der Feuerwehr.

Als Unterstützung steht insbesondere dann die Psychosoziale Notfallversorgung zur Verfügung, wenn Einsatzkräfte tätig sind. Im Abschnitt „Handeln in der Akutphase“ werden die schulischen Maßnahmen für unterschiedliche Krisen- und Unglücksfälle aufgeführt, die in der Schule auftreten können.

Die Krisennachsorge beginnt, sobald die Schule nicht mehr vorrangig auf neue Informationen reagieren muss, sondern kurz- und mittelfristige Maßnahmen planen und umsetzen kann. Ziel ist die Rückkehr in den Schulalltag und die Einbindung des Krisenereignisses in die Biografien der am Schulleben Beteiligten und gegebenenfalls über die Schulentwicklung in die pädagogischen Konzepte der Schule (siehe auch Abschnitt [„IV. Nachsorge nach schulischen Krisenfällen“ auf Seite 52](#)). Eine Unterstützung bieten der Schulpsychologische Dienst für die allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren sowie Seelsorgerinnen und Seelsorger.

Der Übergang von der Akutphase in die Nachsorge ist fließend. Die jeweilige Dauer der Phasen ist sehr unterschiedlich und hängt von vielen Faktoren ab (insbesondere von der Art des Krisenfalles und der emotionalen Reaktion, der Anzahl der Betroffenen, den unmittelbaren Folgen).

Eine Vorbereitung auf schulische Krisenfälle ist zwingend geboten, um zu gewährleisten, dass die in Schule Tätigen die notwendigen Maßnahmen ergreifen (siehe Abschnitt [„II. Vorbereitung auf schulische Krisen- und Unglücksfälle“ auf Seite 7](#)).

II. Vorbereitung auf schulische Krisen- und Unglücksfälle

Auch wenn Krisenfälle selten sind, ist es zwingend geboten, sich darauf vorzubereiten, um eine gute Bewältigung der Krisensituation durch ein zielgerichtetes Krisenmanagement zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für die Schulleitung und das schulische Krisenteam. Der Umgang mit schulischen Krisenfällen sollte auch mit dem Kollegium sowie den übrigen in Schule Tätigen besprochen werden.

Die berufsbildenden Schulen zeichnen sich durch eine große Vielfalt an Bildungsgängen, Schulformen und unterschiedlichen Anforderungen aus. Die Schülerschaft ist sehr heterogen und reicht von Jugendlichen über junge Erwachsene bis hin zu Erwachsenen – damit umfasst sie eine breite Altersspanne. Hinzu kommt, dass viele Schülerinnen und Schüler nicht täglich vor Ort sind, sondern etwa im Blockunterricht, in Teilzeitbildungsgängen oder in Abendkursen unterrichtet werden.

Mit insgesamt 35 Schulstandorten und zahlreichen Außenstellen stellt der berufsbildende Bereich besondere Anforderungen an ein wirksames Krisenmanagement. Diese besonderen Rahmenbedingungen unterscheiden sich deutlich vom allgemeinbildenden Schulsystem und müssen bei der Planung und Umsetzung von Krisenmaßnahmen berücksichtigt werden.

Deshalb stehen an allen Schulstandorten multiprofessionelle Teams zur Verfügung – bestehend aus Psychologinnen und Psychologen, Schulsozialarbeit, Seelsorge sowie Beratungslehrkräften.

1. Schulisches Krisenmanagement der Schulleitung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt die Verantwortung für die Schule, auch in schulischen Krisenfällen. Sie/er entscheidet, welche Maßnahmen ergriffen, wie die am Schulleben Beteiligten informiert und welche alltäglichen Strukturen aufrechterhalten werden.

a. Akutphase

Zu diesem Zeitpunkt sind der Schule noch nicht viele Informationen bekannt und die Unterscheidung zwischen einer gesicherten Information und einem „Gerücht“ (einer Mutmaßung/einer Verdächtigung) ist nicht immer eindeutig. Die Weiterleitung gesicherter Informationen hat das Ziel, das subjektive Sicherheits erleben von an Schule Beteiligten zu erhöhen. Es ist zu entscheiden, wer wem wann welche Informationen in welcher Form weiterleitet. Nur gesicherte Informationen sollen weitergegeben werden. Es wird eine einheitliche „Sprachregelung“ („Wording“) der in Schule Tätigen über das Krisenereignis und die Maßnahmen der Schule empfohlen, da dies nicht nur die in Schule Tätigen entlastet, sondern auch Gerüchten vorbeugt.

Dabei ist es wichtig, auf Bewertungen oder Schuldzuweisungen gegenüber beteiligten Personen und deren Handlungen zu verzichten. Eine vorschnelle Einschätzung der Situation kann zu Vorverurteilungen führen oder zu Fehldarstellungen, die später nur schwer oder gar nicht mehr richtiggestellt werden können.

In diesem Zusammenhang kann es sinnvoll sein, im Digital- und Medienkonzept der Schule bewusst auf eine verantwortungsvolle Kommunikation in sozialen Netzwerken hinzuweisen – insbesondere darauf, dass die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten unbedingt zu achten sind.

- Es sollte an alle in Schule Tätigen gedacht werden: Also zum Beispiel auch an Lehrkräfte in Teilzeit (die aufgrund eines freien Tages nicht in der Schule sind), Vertretungslehrkräfte, Mitarbeitende der Schulsozialarbeit, Psychologinnen und Psychologen in den berufsbildenden Schulen und gegebenenfalls die schulische Assistenz, Sekretariat, Haus-technik, Mitarbeitende im Ganztag und in der Mensa. Auch die Schülerinnen und Schüler, deren Eltern und der Schulträger sind zu informieren.
- Bei der Abwägung „Sammlung von Erkenntnissen versus Weiterleitung von gesicherten Informationen“ ist zu beachten, dass Informationen Sicherheit schaffen und Handlungsfähigkeit befördern können. Auch die Ankündigung, dass noch nicht alle Informationen zusammengetragen sind, aber alle Beteiligten fortlaufend informiert werden, wenn sich neue Erkenntnisse ergeben, vermittelt häufig Sicherheit.

- Die mündliche Informationsweiterleitung bietet sich insbesondere für die in Schule Tätigen sowie die Schülerinnen und Schüler an, da Nachfragen ermöglicht werden. Gleichwohl sollte auch an die gedacht werden, die nicht anwesend sind. Besonders für den berufsbildenden Bereich sind tageweise Anwesenheit, Blockbeschulung wie sind in Teilzeitbildungsgängen oder der Besuch des abendlichen Unterrichts. Hierbei ist auch die Unterbringung in Internaten zu berücksichtigen. Neben Eltern/Sorgeberechtigten müssen auch Praktikums- und Ausbildungsbetriebe, Handwerkskammern und Innungen informiert werden. Bei der Information von Eltern wird häufig der schriftliche Weg gewählt. Gleichwohl ist zu prüfen, ob Elternvertreter/Elternbeiräte vorab mündlich informiert werden sollen. Im Kapitel „Vorlagen für Elternbriefe“ finden sich Formulierungsvorschläge. Über die Informationswege muss vorab Klarheit bestehen (Telefonlisten oder -ketten, Verteiler mit E-Mail-Kontakten). Die Informationsweiterleitung an Medienvertreter ist im Abschnitt „Umgang mit Medien“ beschrieben.

Zudem wird entschieden, welche besonderen Maßnahmen für wen ergriffen werden und wo der alltägliche Schulrhythmus aufrechterhalten werden kann. Die Kopiervorlage [„c. Übersicht: Kreise der Betroffenheit und der Unterstützerinnen / Unterstützer“ auf Seite 61](#) soll die Schulleitung/das schulische Krisenteam dabei unterstützen, hilfebedürftige Personen zu identifizieren und im Blick zu behalten.

Alarmierung von Einsatzkräften:

- Polizei über den Notruf 110,
- Feuerwehr/Rettungskräfte über den Notruf 112.

Sofern eine unmittelbare Gefahr droht, alarmiert die Lehrkraft sofort die Einsatzkräfte. In den meisten Fällen jedoch informiert die Lehrkraft die Schulleitung über den Krisenfall. Die Schulleiterin / der Schulleiter entscheidet über das weitere Vorgehen. Eingebundene Einsatzkräfte haben die Möglichkeit, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) zu einem Einsatz zu rufen. Die PSNV bietet eine Unterstützung für die Betroffenen und deren Angehörigen an. Die Schule kann auch bei der Leitstelle um eine Unterstützung durch die PSNV bitten.

Sollten Einsatzkräfte vor Ort sein, sind alle schulischen Maßnahmen, insbesondere die Informationsweiterleitung, mit diesen abzustimmen.

b. Krisennachsorge

Auch im Übergang zum Schulalltag sind die Entscheidungen der Schulleitung über die Informationsweiterleitung und über besondere Maßnahmen wesentliche Aspekte des Krisenmanagements, um das System und die an Schule Tätigen bei der Bewältigung und Stabilisierung zu unterstützen. Ziel ist die Rückkehr in den Schulalltag und die Einbindung dieses besonderen Ereignisses in die Biografie der Beteiligten und gegebenenfalls auch in die Präventions- und Interventionskonzepte der Schule. Der Schulpsychologische Dienst kann bei Bedarf die Schulleitung beziehungsweise das schulische Krisenteam der Schule oder des Förderzentrums im Krisenmanagement sowie die an Schule Tätigen in der Stabilisierung und Bewältigung unterstützen (siehe Kapitel [„Unterstützung durch den Schulpsychologischen Dienst“ auf Seite 53](#)).

Für die berufsbildenden Schulen stehen die Berufsgruppen der Psychologinnen und Psychologen sowie Sozialarbeiter und andere Mitglieder der multiprofessionellen Teams beratend und unterstützend in den verschiedenen Phasen zur Verfügung. Sie sind in der Regel Teil der schulischen Krisenteams, zudem kann auf Kooperationen mit Netzwerkpartnern (beispielsweise Kliniken, Beratungsstellen) zurückgegriffen werden.

2. Bildung eines schulischen Krisenteams

Es gibt Krisenfälle, in denen die Schulleitung das Krisenmanagement alleine übernehmen kann. In vielen Situationen ist eine Unterstützung durch das schulische Krisenteam sinnvoll, da dort Informationen zusammengetragen, Entscheidungen diskutiert und Aufgaben delegiert werden können. Eine gemeinsame Vorbereitung ist zwingend erforderlich, damit grundsätzliche Absprachen und Aufgabenverteilungen getroffen werden können. Auch die gemeinsame Vorbereitung auf schulische Krisenfälle ist notwendig.

a. Größe und Zusammensetzung des schulischen Krisenteams

Das schulische Krisenteam an den allgemeinbildenden Schulen sollte aus vier bis sechs Personen bestehen. Es wird empfohlen, dass ein Mitglied des Schulleitungsteams und eine weitere an Schule tätige Person vertreten sind, die über besondere Kompetenzen im (psycho-)sozialen Bereich verfügt (zum Beispiel Beratungslehrkraft, Schulsozialarbeit). Zudem ist wichtig, dass es sich um Menschen handelt,

die in diesen besonderen Krisensituationen (trotz einer hohen Dynamik und eines hohen Stresslevels) ruhig bleiben und einen kühlen Kopf bewahren. Im berufsbildenden Bereich setzen sich die Krisenteams, die aus acht bis zehn Personen bestehen, neben der Schulleitung in der Regel aus Vertreterinnen und Vertreter der Berufsgruppe der Psychologinnen und Psychologen, Schulsozialarbeit gegebenenfalls Beratungslehrkräfte, Sicherheitsbeauftragten, Schulseelsorge zusammen. Mitglieder der Krisenteams leisten in allen Phasen nach Expertise und abgestimmt Betreuung und Versorgung, organisieren bei Bedarf weitere Unterstützung, setzen bestehende Notfallpläne um und sorgen für eine Einbindung von Netzwerkpartnern (zum Beispiel Klinik, Beratungsstellen, sozialpsychiatrischer Dienst).

Die Schulleiterin / der Schulleiter leitet das schulische Krisenteam, eine Vertreterin oder Vertreter sollte benannt werden.

Auch wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Schulsekretariat sowie die Haustechnik nicht direkt zum schulischen Krisenteam gehören, übernehmen sie in schulischen Krisenfällen wichtige Aufgaben. Daher wird empfohlen, dass diese ebenfalls auf schulische Krisenfälle vorbereitet werden, gegebenenfalls indem sie teilweise an den vorbereitenden Sitzungen des schulischen Krisenteams teilnehmen.

b. Vorbereitung des schulischen Krisenteams

Damit die Zusammenarbeit gut funktioniert, soll sich das schulische Krisenteam gemeinsam vorbereiten und sich insbesondere mit dem Notfallwegweiser vertraut machen. Es soll auch abgesprochen werden, welche Aufgaben von wem grundsätzlich übernommen werden. In Kapitel „Kopiervorlagen“ ab Seite 48 finden sich entsprechende Unterlagen zur Vorbereitung.

Das IQSH bietet für Interventionsmaßnahmen in verschiedenen Themenbereichen fachspezifische Fortbildungen an, unter anderem gibt es in Kooperation mit dem Zentrum für Prävention und der Landespolizei Veranstaltungen zum Thema „Lebensbedrohliche Situationen an Schulen (Amok / School-Shooting)“. Auch für andersartige Gewaltvorfälle und Themenbereiche stehen im Zentrum für Prävention Fortbildungen zu schulisch-pädagogischen Interventionsmaßnahmen und zum Interventionskonzept zur Verfügung (zum Beispiel GEW0206 und GEW0207 Zertifikatskurs Schulmediation, GEW0141 Fortbildung Anti-Mobbingberatung im schulischen Kontext). Bei Bedarf unterstützt auch der Schulpsychologische Dienst (PRV0140) sowie die

Psychologinnen und Psychologen der berufsbildenden Schulen und deren multiprofessionellen Teams. Mindestens einmal im Schuljahr ist eine Auffrischung der Absprachen, Aktualisierung von Listen sowie ein gemeinsames Vertrautmachen mit den grundsätzlichen Abläufen notwendig. Das kontinuierliche Üben von Abläufen ist zwingend erforderlich, sodass alle Beteiligten Sicherheit gewinnen und erhalten.

3. Vorgehen der in Schule Tätigen bei Krisen- und Unglücksfällen

In diesem Kapitel werden die Inhalte zusammengefasst, die in einer Akutsituation hilfreich sind. Dazu gehören generelle Handlungsabfolgen in akuten Krisenfällen sowie die psychische Ersthilfe, die von in Schule Tätigen ausgeübt werden kann.

a. Generelle Handlungsabfolge in akuten Krisenfällen

Grundsätzlich gilt:

- Ruhe bewahren.
- Die Situation beurteilen:
 - » Was ist passiert?
 - » Besteht eine Gefahr für Personen?
In Sicherheit bringen! Die Gefahr eindämmen, sofern dies möglich ist, ohne sich selbst in Gefahr zu begeben!
 - » Wer ist verletzt? Wer benötigt Hilfe?
 - » Müssen sofort Einsatzkräfte alarmiert werden?
 - » (Polizei Notruf 110, Feuerwehr und Rettungskräfte Notruf 112)
 - » Ist Erste Hilfe zu leisten?
- Die Kontrolle über die Situation übernehmen, und zwar durch kurze, bestimmte Anweisungen. Die Mobiltelefone der Schülerinnen und Schüler müssen während der Akutphase (lebensbedrohliche Lagen) ausgeschaltet werden, da:
 - » Eine Überlastung des örtlichen Mobilfunknetzes vermieden werden muss, damit die Lehrkräfte über ihre Mobiltelefone mit der Schulleitung oder den Einsatzkräften kommunizieren können.
 - » Ein wichtiger Aspekt des Krisenmanagements die gezielte Steuerung von gesicherten Informationen ist. Insbesondere über soziale Medien und virtuelle Gruppen verbreiten sich

Gerüchte und ungesicherte Informationen sehr schnell.

- » Bei Verdacht auf Missbrauch digitaler Medien sollten Sicherungsmaßnahmen zur sofortigen Eindämmung beziehungsweise Löschung der Inhalte gegebenenfalls unter Einbezug der Polizei erfolgen. Gegebenenfalls sollte die Schulgemeinschaft darauf hingewiesen werden, dass sich an Schule Tätige nicht an der Verbreitung von Informationen, die die Wahrung der Persönlichkeitsrechte verletzen, über soziale Medien oder das Internet beteiligen dürfen. Dieses Verfahren sollte Teil des Medienpräventionskonzepts der Schule sein.
- » In einer akuten Gefahrenlage ein klingelndes Mobiltelefon einem Täter Aufschluss geben kann, wo sich bestimmte Schülerinnen und Schüler befinden.
- Die Schulleitung ist über das Ereignis und die ersten Maßnahmen der Lehrkraft zu informieren. Die Schulleitung übernimmt das Krisenmanagement und informiert gegebenenfalls die Schulaufsicht. Die Information der Schulaufsicht ist unbedingt erforderlich, wenn
 - » Rechte von Personen schwerwiegend verletzt sind,
 - » Mit einer weiteren Eskalation der krisenhaften Situation zu rechnen ist,
 - » Unsicherheit bezüglich erforderlicher Entscheidungen besteht oder
 - » Eine erhebliche Außenwirkung (auch über soziale Netzwerke) zu erwarten ist.

b. Psychische Ersthilfe in einer Akutsituation durch in Schule Tätige

Die psychische Ersthilfe umfasst mitmenschliche und unterstützende Reaktionen gegenüber hilfebedürftigen Individuen in belastenden Situationen. In diesem Abschnitt werden die Maßnahmen aufgeführt, die von in Schule Tätigen angewendet werden können. Voraussetzung für psychische Ersthilfe ist die physische Sicherheit für alle Beteiligten. Daher wird im Kapitel „Handeln in der Akutphase“ immer wieder darauf hingewiesen, dass keine Selbstgefährdung eingegangen werden soll und dass sich die in Schule Tätigen sowie die Schülerinnen und Schüler – wenn möglich – an einen sicheren Ort begeben sollen.

Im Grundsatz gilt die 4-S-Regel:

„Schirmen Sie die Betroffenen von Zuschauern ab.“

- Zuerst ist eine physische, das heißt räumliche, visuelle und akustische Abschirmung vom Ort des Geschehens wichtig, sofern diese möglich ist.
- Aber auch eine mental, behutsame Ablenkung ist von großer Bedeutung und kann besonders dann eingesetzt werden, wenn kein großer Abstand zum Krisenort hergestellt werden kann.

„Sagen Sie, dass Sie da sind und was passiert.“

- Das Gefühl, nicht alleine zu sein, ist eine große Entlastung für Betroffene.
- Gerade in einer hochstressigen Situation sind Informationen besonders wichtig. Die Aussage „Die Schulleitung/Polizei ist informiert, Hilfe ist unterwegs.“ macht deutlich, dass die aktuell schwierige Situation temporär ist und in Kürze eine Besserung eintritt.

„Suchen Sie vorsichtigen Körperkontakt.“

- In der Regel wird leichter körperlicher Kontakt von den Betroffenen und insbesondere von Verletzten als angenehm und beruhigend empfunden, sogar von fremden Personen. Die Berührung sollte an der Hand, gegebenenfalls der Schulter vorgenommen werden, während das Anfassen des Kopfes oder anderer Körperteile häufig als unangenehm wahrgenommen wird.
- Durch die Berührung begibt sich die psychische Ersthelferin / Ersthelfer häufig auf die gleiche Höhe wie die oder der Betroffene.
- Durch den vorsichtigen Körperkontakt kann auch festgestellt werden, ob die betroffene Person friert oder schwitzt. Das Überlegen einer Decke oder einer Jacke kann ebenfalls als angenehm wahrgenommen werden, insbesondere wenn die Kleidung zerrissen ist.

„Sprechen Sie und hören Sie zu.“

- Insbesondere wenn Kinder und Jugendliche betroffen sind, ist eine (alters-)angemessene Ansprache wichtig. Es ist hilfreich, langsam zu reden und in kurzen Sätzen zu sprechen.
- Die Ersthelferin oder der Ersthelfer hört zu, wenn die betroffene Person sprechen möchte. Auf Fragen soll ehrlich und altersangemessen geantwortet werden. Auch die Hilfe, Gefühle auszudrücken, kann für die betroffene Person wichtig sein.

- Es sollen keine Vorwürfe gemacht werden, Schuldzuweisungen sollen unterlassen werden und ihnen soll keinen Raum gegeben werden.

Es ist hilfreich, die nicht betroffenen Schülerinnen und Schüler in das Handeln einzubeziehen. Diese können einfache Aufgaben erhalten: dies lenkt ab und stärkt die eigene Selbstwirksamkeit. Gerade jüngeren Kindern können zwei Alternativen vorgeschlagen werden, mit der Möglichkeit, zwischen diesen zu wählen. Auch gemeinsame Aktivitäten können angeregt werden.

Falls die Akutsituation länger andauert, sollten Grundbedürfnisse (Essen, Trinken, WC-Benutzung, Schutz vor Kälte oder Hitze) bedacht werden.

Es wird empfohlen, die Übersicht „Überblick: psychische Ersthilfe nach der 4-S-Regel“ (Seite 55) den Lehrkräften an die Hand zu geben.

4. Rechtliches

In diesem Abschnitt wird der rechtliche Hintergrund zu den Themen beschrieben, die bei schulischen Krisenfällen von besonderer Bedeutung sind.

a. Verantwortung für die Schule

Die Verantwortung für die Schule trägt die Schulleiterin / der Schulleiter. Dies bedeutet:

- Die Schulleiterin / der Schulleiter ist für das Krisenmanagement der Schule zuständig.
- Die Schulleitung übt das Hausrecht aus. Sie kann Personen der Schule verweisen und in dringenden Fällen Schülerinnen und Schüler gemäß §25 Absatz 7 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) vorläufig vom Unterricht ausschließen.
- Die Schulleitung entscheidet – sofern möglich – über die Alarmierung der Einsatzkräfte, die Anfrage außerschulischer Unterstützungssysteme (Seelsorge, Schulpsychologischer Dienst) für die Krisennachsorge und informiert gegebenenfalls die zuständige Schulaufsicht über Krisenfälle. Wenn die Schulleitung einen Notruf tätigt (Polizei Notruf 110, Feuerwehr/ Rettungskräfte Notruf 112), ist es für die Einsatzkräfte wichtig, dass die Schulleitung bei der Meldung ihre Funktion deutlich macht und die Sachlage sowie die Fragen und Bedarfe klar formuliert.
- Die Schulleitung ist verantwortlich für die Pflege der SUNODA Datenbank (Telefonnummern, Ansprechpersonen, aktuelle Raumpläne).

- Die Schulleitung trägt alle Ereignisse im Kontext psychischer und physischer Gewalt, auf welche mit Maßnahmen nach § 25 Absatz 3, Ziffer 2 – 7 SchulG reagiert wurde, nach Klärung des Vorfalls in die Gewaltdatenbank ein: <https://mbforms.schleswig-holstein.de/?view=478-23>

b. Bearbeitung eines Sachverhalts

Die Schule ist aus ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag heraus grundsätzlich zur Aufklärung des maßgeblichen Sachverhaltes befugt, wenn es um die mögliche Erteilung einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 25 Absatz 3 Schulgesetz (SchulG) geht. Hierzu gehört: Sie kann die betreffenden Schülerinnen / Schüler befragen. Bei Schülerinnen und Schülern unter 14 Jahren sind immer vorab die Eltern zu informieren und zu beteiligen. Diese erste Befragung ersetzt nicht die im § 25 genannte Anhörung für den Fall der Erteilung einer Ordnungsmaßnahme für Schüler und Schülerinnen, vor allem falls eine in der Klasse tätige sozialpädagogische Fachkraft noch keine Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat oder die Schülerin oder der Schüler keine zur Schule gehörende Person ihres oder seines Vertrauens beteiligen konnte.

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag wird durch die Grundrechte der Schüler und das Elternrecht (Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz) beschränkt. Die Maßnahmen, die zur Ermittlung des Sachverhaltes ergriffen werden, sind entsprechend begrenzt. Nicht zulässig sind - generell formuliert - jene Maßnahmen, die unverhältnismäßig in die Rechtsposition der Schülerin oder des Schülers einwirken. Hierzu gehören unter anderem die Durchsuchung einer Schülerin oder eines Schülers beziehungsweise der dazugehörigen Schultasche oder die Einsichtnahme auf die Daten von mobilen Endgeräten (zum Beispiel Smartphones, Tablets, Convertibles etc.).

Erkennt die Schule aufgrund des (angekündigten) Verhaltens einer Schülerin oder eines Schülers eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben einer Person oder auch einer Sachbeschädigung nicht unerheblichen Ausmaßes, ist die Polizei zu verständigen. Parallel hierzu sollten die Eltern der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers informiert werden. Dies gilt nicht, sofern ein sexueller Missbrauch durch Erziehungsberechtigte beziehungsweise (versuchte) Vergewaltigung oder sexualisierte Gewalt gegen Schülerinnen und Schüler vorliegt (Vgl. Kapitel Sexualisierte Gewalt / (Versuchte) Vergewaltigung). Bei gewalttätigen Vorfällen unter Schülerinnen und Schülern oder zwischen Schulpersonal und Schülerinnen und Schülern ist es besonders wichtig, schnell und genau

darüber zu informieren, wie es den betroffenen Personen geht und welche medizinische oder psychologische Hilfe sie bereits erhalten oder noch benötigen. Informationen zum Zwischenstand des Vorfalls sollten an die Erziehungsberechtigten sachlich neutral und ohne sofortige Bewertung der Handlungen oder Rollen der beteiligten Personen ausfallen. Die Polizei wird präventiv auf der Grundlage des im Landesverwaltungs-gesetz verorteten Gefahrenabwehrrechts beziehungs-weise repressiv zur Strafverfolgung auf der Grundlage der Strafprozessordnung tätig. In diesen Fällen liegt die Sachverhaltsermittlung in den Händen der Polizei. Liegt der Verdacht vor, dass eine Schülerin/ein Schüler eine Waffe mitführt, ist für die Durchsuchung von Personen und deren Schultasche das Einverständnis der Schülerin/des Schülers, bei unter 14-Jährigen das der Eltern erforderlich. Liegt dieses nicht vor, kann gemäß § 25 Abschnitt 1 SchulG die Schultasche sichergestellt und die Schülerin/der Schüler angewiesen werden, in der Schule zu verbleiben. Die Polizei ist zu verständigen, damit diese die Person und die Schultasche durch-suchen kann. Bei einem Verdacht wird dringend die Durchsuchung der Person und der Schultasche empfohlen.

c. Feststellung einer Bedrohungslage oder einer Selbst- oder Fremdgefährdung

Sofern eine Lehrkraft von einer Selbstgefährdung oder einer Fremdgefährdung einer Schülerin oder eines Schülers Kenntnis erhält, informiert sie in der Regel die Schulleitung über die Sachlage. Die Schulleitung entscheidet über das weitere Vorgehen und alarmiert gegebenenfalls die Polizei (Notruf 110). Damit die Polizei umfassend und sachgerecht von der Schul-leitung über den Kenntnisstand informiert werden kann, wird empfohlen, dass sich das schulische Krisenteam beziehungsweise die Schulleiterin oder der Schulleiter mit den Personen austauscht, die Kenntnisse über diese Situation haben.

Nur in den Situationen, in denen akut und unmittelbar eine Bedrohungslage vorliegt, alarmiert die Lehrkraft selbst die Polizei (Notruf 110) und informiert danach so schnell wie möglich ihre Schulleitung.

Die Polizei nimmt eine Gefährdungsbeurteilung vor und ist gegebenenfalls auch für die Gefahrenabwehr zuständig.

Bei sich verdichtenden Anhaltspunkten einer Selbst- oder Fremdgefährdung kann die Schulleiterin/der

Schulleiter sich an das zuständige Amt wenden, damit eine Begutachtung durch den Amtsarzt angeordnet werden kann.

Der Schulpsychologische Dienst unterstützt und berät die Schulleitungen und Lehrkräfte der allgemein-bildenden Schulen und Förderzentren auch in diesen Situationen.

d. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Im „Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein (Kinderschutzgesetz)“ ist in § 1 definiert, dass Kinder und Jugendliche ein Recht auf Leben, auf körperliche Unversehrtheit, auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung haben. Die staat-liche Gemeinschaft schützt unter anderem Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Formen von Kindes-wohlgefährdung sind insbesondere Vernachlässigung, körperliche Misshandlung, häusliche Gewalt, sexuelle Gewalt/sexueller Missbrauch und emotionale/psychische Gewalt.

Schulen in Schleswig-Holstein verfügen nach § 4 Absatz 11 SchulG über Präventions- und Inter-ventionskonzepte zum Schutz vor „Gefährdungen im Zusammenhang mit sexualisierter, psychischer und körperlicher Gewalt“ und „zu strukturellen Maßnahmen zum Umgang mit drohender und bestehender Gefährdung des Kindeswohls“. Das Zentrum für Prävention am IQSH bietet Fachfortbildungen für Schulen zur Umsetzung der geforderten strukturellen Maßnahmen an. Auf dem Fachportal des Zentrum für Prävention findet sich der [Handlungsleitfaden zum Umgang mit sexueller Gewalt in Schule](#) sowie eine [Inter-ventionskette für den Verdachtsfall in Schulen](#).

Bei Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls sollten sich die Schulleitung und alle an Schule Tätigen, die die betroffene Schülerin oder Schüler kennen oder Kontakt zu ihr/ihm haben, zusammensetzen. Sie sollten Informationen austauschen und gemeinsam eine Einschätzung der Situation vornehmen, bevor die betroffene Person angesprochen wird. Lehrkräfte haben nach dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) einen Anspruch auf Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (Insofa). Die Beratung erfolgt (zunächst) mit pseudonymisierten Daten.

Kommt eine Lehrkraft zu der Einschätzung, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, so soll sie mit der Schülerin/ dem Schüler und den Eltern die Situation erörtern und auf die Inanspruchnahme von Hilfen einwirken, soweit hierdurch der Schutz des Schülers nicht in Frage gestellt wird (zum Beispiel bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch). Ist ein derartiges Gespräch nicht möglich oder bleibt dies erfolglos beziehungsweise sollte die Lehrkraft ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich halten, so ist dies zu informieren. Das Jugendamt bestätigt der Schule kurzfristig den Eingang der Meldung und teilt ihr mit, ob es weiterhin tätig ist (gemäß § 13 Absatz 1 Kinderschutzgesetz).

Für die berufsbildenden Schulen ist immer auch zu bedenken, dass Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Aus- und Weiterbildungen in sozialen Arbeitsfeldern Verantwortung übernehmen. Die Vorlage erweiterter polizeilicher Führungszeugnisse ist eine wichtige Absicherung. Sollte es Anhaltspunkte für eine Gefährdung geben, so ist gemäß § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtung) in Verbindung mit § 13 Kinderschutzgesetz unmittelbar zu intervenieren, die betreffende Schülerin oder Schüler aus der Praxis zu entfernen und eine Ermittlung zu initiieren. Die Schulaufsicht ist in jedem Falle zu informieren.

Weitere Informationen zum Thema „Rat und Hilfe rund um das Kindeswohl“ finden sich unter www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kinderschutz/Rat_und_Hilfe.html.

5. Umgang mit der Presse

Es ist Aufgabe der Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen), die Öffentlichkeit über Ereignisse zu unterrichten, über Hintergründe, Ursachen, Verlauf und Folgen zu berichten. Eine kompetente, sachgerechte Medienarbeit ist Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit der Schule. Die Zusammenarbeit mit den Medienvertretern sollte nicht als Belastung, sondern als Teil guter Schulleitungsarbeit verstanden werden. Im Krisenfall erleichtert ein souveränes Umgehen miteinander die Kommunikation.

Die Pressestelle des Bildungsministeriums (Rufnummer 0431 988- 5805) unterstützt hierbei.

Die Schulleiterin/der Schulleiter übt im Schulgebäude und auf dem Schulgelände Hausrecht aus und kann Teile ihrer/seiner Aufgaben an andere delegieren (§ 33 Absatz 4 SchulG). So kann beispielsweise im schulischen

Krisenteam eine Person für die Kommunikation mit der Presse benannt werden.

Hierüber sollten alle am Schulleben (Kollegium, Schülerschaft, Elternvertretung, pädagogisches Personal, Sekretariat und Haustechnik) informiert werden.

a. Organisation des Umgangs mit der Presse im schulischen Krisenfall

Im schulischen Krisenfall ist während einer andauernden Lage auf die Pressestellen der Polizei zu verweisen. Die weitere Pressearbeit der Schule ist vorab mit der Pressestelle des Ministeriums, der Schulaufsicht sowie mit der Polizei beziehungsweise Einsatzleitung abzustimmen.

Nur die Schulleitung oder eine beauftragte Lehrkraft gibt Informationen an die Presse weiter (und zwar nach Rücksprache mit der Schulaufsicht sowie gegebenenfalls mit den vor Ort befindlichen Einsatzkräften). Die übrigen in Schule Tätigen, aber auch die Schülerinnen und Schüler sollten angewiesen werden, keinesfalls selbst Informationen zu verbreiten, sondern an die Schulleitung verweisen.

In einer Krisensituation sind auch die Medien angespannt, da sie im Wettbewerb um die schnellste und beste Information stehen. Versuchen Sie, sich nicht zu vorschnellen Aussagen drängen zu lassen. Sie können jederzeit an das Ministerium verweisen, wenn Sie sich von einer Presseanfrage überrumpelt oder überfordert fühlen.

Auf dem Schulgelände sollten keine Bild- und Tonaufnahmen geduldet werden, um die Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte zu schützen. Die Schulleitung kann ihr Hausrecht ausüben. Zudem sollten Maßnahmen zum Schutz der unmittelbar Betroffenen ergriffen werden, zum Beispiel über den Einsatz von Sichtschutz, Steuerung des Verlassens des Schulgebäudes über einen Nebenausgang. Die Polizei kann um Hilfe gebeten werden.

b. Gestaltung des Umgangs

Im Umgang mit Journalisten gilt:

- Ruhe bewahren. Gelassen bleiben.
- Denken Sie über das nach, was Sie sagen wollen, bevor Sie vor die Presse treten.
- Gesicherte Fakten darstellen. Kurze und präzise Aussagen machen.
- Niemals untertreiben, übertreiben oder die Unwahrheit sagen!
- Sagen Sie offen, wenn Sie etwas nicht wissen. Sagen Sie Klärung im Nachgang zu.
- Bei unklar erscheinenden Fragen auf Präzisierung drängen.
- Persönliche Angriffe/Verdächtigungen/Beschuldigungen/Unterstellungen zurückweisen.
- Keine Namen/persönlichen Daten/Fotos herausgeben.

c. Zusammenfassung der Leitgedanken zum Umgang mit der Presse

- Die Zusammenarbeit mit den Medien ist erwünscht!
- Binden Sie immer die Pressestelle im Ministerium mit ein.
- Die Medien erhalten unter kontrollierten Bedingungen Zugang zu notwendigen und gesicherten Informationen.
- Eine aktiv gestaltete, gesteuerte Informationspolitik vermittelt Sicherheit und wirkt Vertrauen stiftend.
- Der Umgang mit den Medien soll organisiert sein, wenn möglich aktiv gestaltet.

6. Vorbereitende Maßnahmen

Die Zuständigkeit für das Schulgelände liegt beim Schulträger. Die Schulleitung sollte gemeinsam mit dem Schulträger ein Sicherungskonzept für die Schule erstellen, um Sicherheitsrisiken zu ermitteln und unter Berücksichtigung der Ziele konkrete Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Im Erlass „[Erste Hilfe an Schulen](#)“ in der jeweils aktuellen Fassung ist geregelt, dass möglichst alle Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land oder Schulträger stehen, Erste Hilfe leisten können und dass entsprechende Kenntnisse in angemessenen Zeitabständen, finanziert über die Unfallkasse Nord, aufgefrischt werden.

III. Handeln in der Akutphase

1. Beschädigung des Schulgebäudes

a. Einbruch

Maßnahmen der Lehrkraft

- Information der Schulleitung.
- Gegebenenfalls Schülerinnen und Schüler in einen anderen Raum bringen beziehungsweise von der Einbruchsstelle fernhalten und betreuen.

Maßnahmen der Schulleitung

- Polizei über Notruf 110 kontaktieren.
- Die Schwere des Vorfalls beurteilen und gegebenenfalls Unterstützung organisieren.
- Kollegium informieren.
- Schulaufsicht informieren.
- Schulträger informieren.
- Beweise sicherstellen (Fotos anfertigen), sofern die Polizei nicht vor Ort ist.
- Prüfen, ob und gegebenenfalls was fehlt/entwendet wurde.
- Prüfen, ob datenschutzrelevante Unterlagen betroffen sind. Gemäß Artikel 33 EU-Datenschutzgrundverordnung ist das Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz (ULD) binnen 72 Stunden zu informieren, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.
- Beteiligte Personen feststellen (sofern möglich), wenn möglich schriftlich Notizen machen.
- Erziehungsberechtigte benachrichtigen und einbeziehen.

Empfehlungen für die Krisennachsorge

- Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen festlegen, sofern der Einbruch von einer Schülerin/einem Schüler ausging (§ 25 Absatz 1, Absatz 3 SchulG).
- Gegebenenfalls weitere Folgemaßnahmen (zum Beispiel Polizei, Jugendamt) sowie Entwicklung präventiver Maßnahmen erörtern.
- Klärung der Entschädigungsfrage.
- Problematisierung im Kollegium, mit Elternvertretung und Schülervertretung.

b. Vandalismus

Maßnahmen der Lehrkraft

- Schulleitung informieren.
- Schülerinnen und Schüler in einen anderen Raum beziehungsweise Ort bringen.

Maßnahmen der Schulleitung

- Schwere des Vorfalls beurteilen und gegebenenfalls Unterstützung organisieren.
- Kollegium informieren.
- Schulaufsicht informieren.
- Schulträger informieren.
- Vorfall dokumentieren, Beweise sicherstellen (Fotos anfertigen).
- Beteiligte Personen feststellen (sofern möglich), wenn möglich schriftlich Notizen machen.
- Erziehungsberechtigte benachrichtigen und einbeziehen.

Empfehlungen für die Krisennachsorge

- Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen festlegen (§ 25 Absatz 1, Absatz 3, SchulG), sofern der Schaden durch eine Schülerin/einem Schüler verursacht wurde.
- Gegebenenfalls weitere Folgemaßnahmen (zum Beispiel Polizei, Jugendamt) sowie Entwicklung präventiver Maßnahmen erörtern.
- Entschädigungsfragen klären.
- Problematisierung im Kollegium, mit Elternvertretung und Schülervvertretung.

2. Extremismus

Leitgedanken

- Prüfen, ob es sich um eine Straftat handelt und gegebenenfalls bei der Polizei unter Notruf 110 Anzeige erstatten: Die Verbreitung von gewaltverherrlichendem oder jugendgefährdendem Material ist verboten. Die Unterstützung einer terroristischen Vereinigung durch Werbung oder Propaganda stellt eine schwere Straftat dar (zum Beispiel bei islamistischem, salafistischem, antisemitischem oder djihadistischem Material).
- Die Schule (Schulleitung, Lehrkräfte) soll Position beziehen und klare Grenzen aufzeigen.
- Die Schülerinnen und Schüler sollen für das Thema sensibilisiert und ermuntert werden, sich an Vertrauenspersonen in der Schule zu wenden, wenn sie von Straftaten Kenntnis erhalten.
- Die Schule soll Beratungsmöglichkeiten nutzen. Auskunft erteilt die oder der Beauftragte für Extremismusprävention im Bildungsministerium (III EP).

Maßnahmen der Lehrkraft

- Schulleitung informieren.

Maßnahmen der Schulleitung

- Schulaufsicht informieren.
- III EP informieren (Rufnummer 0431 988- 2511).
- Kollegium informieren sowie Thema im Unterricht besprechen.

Beratungsmöglichkeiten für Schulen im Bereich Extremismus:

- [PROvention - Präventions- und Beratungsstelle gegen religiös begründeten Extremismus](#)
- [Regionale Beratungsteams gegen Rechtsextremismus Schleswig-Holstein](#)
- [ZEBRA - Zentrum für Betroffene rechter Angriffe e.V.](#)
- [KAST e. V.](#)
- [Bundesverband RIAS e.V.](#)

3. Gefahrensituationen Feuer/Chemie-, Gas- oder elektrischer Unfall (Evakuierung)

Notrufnummern

- Polizei Notruf 110
- Feuerwehr Notruf 112
- Rettungskräfte Notruf 112

Leitgedanken

- Es sollte ein Signal geben, welches bei einer Evakuierung genutzt wird (zum Beispiel den „Feueralarm“).
- Bei der Evakuierung Ruhe bewahren und geordnet den Sammelplatz aufsuchen.
- Am Sammelplatz die Vollständigkeit überprüfen. Fehlende Personen den Einsatzkräften melden.
- Die Evakuierung wird regelmäßig geübt.
- Bei Feuer oder Explosionen prüfen, ob ein Gewaltdelikt vorliegt.

Zu beachten bei Feuer

- Türen und Fenster schließen.
- Feuerlöscher benutzen, wenn möglich.

Zu beachten bei Chemieunfall

- Auslösendes Element bei Notruf mitteilen.
- Bei verschluckten Lösemitteln/Säuren oder Laugen kein Erbrechen auslösen.

Zu beachten bei Gasunfällen

- Alle elektrischen Kontakte (Lichtschalter, Klingel, Telefon) meiden.
- Wenn Gasabsperrventil erreichbar: Gas absperren (gegebenenfalls vom Hausmeister).

Zu beachten bei elektrischem Unfall

- Strom abschalten.
- Opfer erst berühren, wenn Not-Aus-Schalter betätigt oder Stecker gezogen wurde.
- Bei Atemstillstand sofort Atemspende, bei Herzstillstand äußere Herzmassage durch besonders ausgebildete Helferinnen oder Helfer.

Maßnahmen der Lehrkraft

- Notruf tätigen (siehe oben).
- Schülerinnen und Schüler sowie Verunglückte aus der Gefahrenzone bringen.
- Erste Hilfe leisten, aufgrund der Schockgefahr Verletzte nicht allein zum Arzt gehen lassen, psychische Ersthilfe leisten.
- Vollzähligkeit feststellen.
- Schulleitung informieren.

Maßnahmen der Schulleitung

- Notruf über 110 und Rettungskräfte über 112 alarmieren.
- Akustisches Zeichen („Feueralarm“) für Evakuierung auslösen.
- Einsatzkräfte einweisen.
- Gegebenenfalls Schulaufsicht informieren.

Nach der Entwarnung durch die Rettungskräfte

- Gegebenenfalls Krisennachsorge einleiten.
- Heimweg oder Unterbringung der Schülerinnen und Schüler organisieren.
- Erziehungsberechtigte informieren.
- Schaulustige fernhalten.
- Dokumentation des Vorfalls.
- Mitteilungen an die Presse nur von Schulleitung oder beauftragter Person, nur in Rücksprache mit Einsatzkräften und der Schulaufsicht.

4. Gewalt im Kontext von Schule

Leitgedanken für die Schulaufsicht, die Schulleitung und die Schulgemeinschaft

- Gewalt umfasst ein großes Spektrum an Phänomenen jenseits der Ausübung von physischer Gewalt. Keine Form von Gewalt ist per se schlimmer oder weniger schlimm als eine andere. Insofern sollte das Thema Gewalt nicht auf Tötlichkeiten beschränkt werden.
- Zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit ist eine klare Grenzsetzung gegenüber inakzeptablen Formen der Auseinandersetzung unabdingbar. Schulbeteiligte Kinder, Jugendliche oder Erwachsene dürfen nicht psychisch oder physisch bedroht, verletzt oder in ihren Persönlichkeitsrechten geschädigt werden. Dies gilt für die analoge wie die digitale Welt.
- Gewalt ist kein Problem der Betroffenen, sondern eine Handlung, die unterbunden werden und anschließend aufgearbeitet werden muss. Es ist unerheblich für das Eingreifen bei Gewalt, ob sich die betroffene Person im Vorfeld oder in der Situation „geschickt“ oder richtig verhalten hat oder welchen Anteil sie an der Situation gehabt hat.
- Gewalt gegen Schulbeteiligte ist eine Angelegenheit der gesamten Schulgemeinschaft! Eine nachhaltige Aufarbeitung innerhalb der Schule ist hilfreich für die zukünftige Verhinderung von Gewalt und die Anpassung der Interventionsmaßnahmen für zukünftige Vorfälle.
- Eine Bewertung der Tat und der an ihr Beteiligten erfolgt erst nach der Versorgung aller verletzten oder geschädigten Personen und Sicherung der Lage. Gegebenenfalls muss dabei geprüft werden, ob die Tat als strafbare Handlung zur Anzeige gebracht wird. Eine vorschnelle Einordnung von beteiligten Personen in Täterin/ Täter und Opfer kann die Aufarbeitung eines Vorfalls bedeutend beeinträchtigen und gegebenenfalls zu nicht korrigierbaren Vorverurteilungen führen.
- Zur Maßnahmenplanung für die Situationsbewältigung gehört das Aufzeigen und das Anbieten von Unterstützungsmöglichkeiten für alle direkt beteiligten Personen, unter anderem durch das Ergreifen von Maßnahmen zum Schutz der verletzten oder geschädigten Personen über die Reaktion im Akutfall hinaus, zum Beispiel durch Schutz für die Betroffenen auf dem Weg nach Hause und im gesamten außerschulischen Raum.
- Bei der Information an Erziehungsberechtigte und andere nicht (direkt) beteiligte Personen sollte ein Angebot einer Ansprechperson ausgegeben werden, um Fragen und Sorgen im Zusammenhang mit dem Vorfall zu klären. Das kann dazu beitragen, eine schädliche Verlagerung in die sozialen Medien oder in den außerschulischen Bereich zu vermeiden.

a. Amok / Lebensbedrohliche Lage

Leitgedanken

- Im Zweifel von einem Ernstfall ausgehen!
- Schutz und Sicherheit gehen vor! Keine Gefährdung eingehen!
- Unter dem Begriff „Waffe“ werden alle Gegenstände verstanden, die zur Schädigung eingesetzt werden oder mit denen ein Schaden angedroht wird (unter anderem Schusswaffen, Messer, Schlagwerkzeuge, Knüppel, Schleudern).

Maßnahmen der Lehrkraft

- Rückzug an sicheren Ort, Deckung suchen:
 - Befinden sich die Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude: in den Klassenräumen bleiben! Türen verschließen oder verbarrikadieren! Vorhänge an den Fenstern schließen und Licht ausschalten. Deckung suchen - weg von Türen und Fenstern.
 - Befinden sich die Schülerinnen und Schüler außerhalb des Schulgebäudes: das Schulgebäude oder einen geschützten Bereich aufsuchen, gegebenenfalls flüchten und möglichst geschlossen einen geschützten Bereich außerhalb des Schulgeländes aufsuchen. Zeitnah die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler prüfen.
- Polizei über Notruf 110 alarmieren (gegebenenfalls digitales Endgerät der Lehrkraft).
- Schulleitung informieren (gegebenenfalls digitales Endgerät der Lehrkraft).
- Schülerinnen und Schüler beruhigen und gegebenenfalls psychische Ersthilfe leisten.
- Nur mit der Schulleitung oder der Einsatzleitung über das digitale Endgerät (der Lehrkraft) telefonieren. Die Schülerinnen und Schüler sollten ihre digitalen Endgeräte ausschalten.
- Den sicheren Ort erst verlassen, wenn die Polizei Entwarnung gibt.

Maßnahmen der Schulleitung

- Sicherstellen, dass Polizei über Notruf 110 angefordert wurde.
- Wenn möglich Lautsprecherdurchsage als Klartext über eine Konserve (keine Codewörter verwenden). Für die Alarmierung hat sich folgendes Vorgehen derzeit in der Expertenmeinung durchgesetzt: Die Alarmierung nach der **AIDA-Formel**. Diese könnte exemplarisch wie folgt aussehen:

Aufmerksamkeit: „Achtung! Achtung! Hier spricht die Schulleitung! An alle Personen im Schulgebäude!“

Information: „Wir haben eine ernste Lage im Schulgebäude! Bleiben Sie in den Räumen oder begeben Sie sich umgehend an einen sicheren Ort!“

Dringlichkeit: „Schließen Sie die Türen ab oder blockieren Sie diese! Meiden Sie danach Fenster und Türen! Suchen Sie Deckung!“

Ausweg: „Die Polizei ist alarmiert! Verhalten Sie sich ruhig! Warten Sie, bis Sie neue Anweisungen bekommen!“

- Telefonleitung für Einsatzleitung freihalten und die eigene Erreichbarkeit sicherstellen.
- Mit der Einsatzleitung kooperieren.
- Schulaufsicht informieren.
- Schulisches Krisenteam aktivieren.

Nach der Entwarnung durch die Polizei:

- In Absprache mit der Einsatzleitung Sammelplatz einrichten.
- Vollständigkeit der Schülerinnen und Schüler sowie der in Schule Tätigen prüfen.
- Kollegium in Absprache mit der Einsatzleitung informieren.
- Eltern oder Elternvertretungen in Absprache mit der Einsatzleitung benachrichtigen.
- Unterbringung und/oder Heimkehr der Schülerinnen und Schüler organisieren.
- Information über den Tag danach („Morgen treffen sich alle um...“).
- Krisennachsorge einleiten.
- Eintrag in die Gewaltdatenbank GEMON.

b. Bewaffnete Person auf dem Schulgelände - kein Amok

Es muss sich dabei nicht um Schusswaffen handeln - alles, was andere schädigen kann, wird als Waffe angesehen!

Leitgedanken

Wenn Waffen eingesetzt werden oder damit gedroht wird - immer Rückzug, Schutz und Sicherheit gehen vor!
Keine Gefährdung eingehen! Im Zweifel immer von einem Ernstfall ausgehen!

Maßnahmen der Lehrkraft

- Die Situation prüfen und die Art der benötigten Hilfe bestimmen.
- Für Schutz der Schülerinnen und Schüler sorgen.
- Bewaffnete Person möglichst identifizieren.
- Schulleitung informieren.
- Wenn möglich, potenzielle gewaltsame Handlungen verhindern, Situation entschärfen (Deeskalation).
- Besteht Kontakt zur bewaffneten Person:
 - » Bewaffnete Person ansprechen, gegebenenfalls zum Abgeben, Ablegen der Waffe auffordern, aber nicht offensiv vorgehen, keine Eigengefährdung eingehen.
 - » Eigensicherung vor Deeskalation!
- Besteht kein Kontakt oder kooperiert die bewaffnete Person nicht, die ohne Eigengefährdung möglich erscheinenden Maßnahmen ergreifen:
 - » Bewaffnete Person isolieren.
 - » Abstand halten.
 - » Ort räumen.
 - » Gegebenenfalls Rückzug an einen sicheren Ort, einschließen.
- Immer Polizei über Notruf 110 alarmieren!

Maßnahmen der Schulleitung

- Sicherstellen, dass die Polizei über Notruf 110 angefordert wurde, möglichst genauen Ort des Geschehens angeben.
- Genauen Ort des Geschehens an die Polizei weitergeben, zum Beispiel Gebäudeeingang.
- Lautsprecherdurchsage, Anweisungen erteilen, gegebenenfalls Lautsprecherdurchsage über Konserve starten.
- Jemanden bestimmen, der die Polizei einweist (Krisenteam).
- An den Ort des Geschehens gehen, wenn möglich Hilfe zur Deeskalation einleiten, jedoch den Grundsatz: Eigensicherung vor Deeskalation beachten.
- Telefonleitung für Polizei (Einsatzleitung) freihalten und die eigene Erreichbarkeit sicherstellen.
- In Abstimmung mit der Polizei Eltern der bewaffneten Person holen.
- Schulisches Krisenteam aktivieren.
- Kollegium informieren.
- Ordnungsmaßnahmen einleiten (nach § 25 Absatz 3 Schulgesetz festlegen).

Nach der Entwarnung durch die Polizei:

- Eltern oder Elternvertretungen in Absprache mit der Einsatzleitung benachrichtigen.
- Eintrag in die Gewaltdatenbank GEMON.

c. Tötungsdelikt auf dem Schulgelände

Leitgedanke

- Schutz und Sicherheit haben Vorrang! Keine Selbstgefährdung eingehen.

Maßnahmen der Lehrkraft

- Situation beurteilen:
 - » Besteht eine unmittelbare Gefahr für Personen beziehungsweise befindet sich aktuell eine bewaffnete Person auf dem Schulgelände (siehe Abschnitt [„b. Bewaffnete Person auf dem Schulgelände - kein Amok“ auf Seite 23](#)), ist die Polizei über Notruf 110 einzuschalten (digitales Endgerät!).
 - » Besteht keine unmittelbare Gefahr, ist die Schulleitung zu informieren.
- Am Tatort nichts verändern.
- Schülerinnen und Schüler vom Tatort wegbringen und gegebenenfalls psychische Ersthilfe leisten.

Maßnahmen der Schulleitung

- Polizei über Notruf 110 alarmieren (sofern die Polizei noch nicht informiert wurde).
- Schulaufsicht benachrichtigen.

Weitere Schritte nur in Abstimmung mit der Polizei

- » Gegebenenfalls Betreuung für Schülerinnen und Schüler organisieren.
- » Kollegium informieren.
- » Mitteilungen an die Presse nur von Schulleitung oder beauftragter Person, immer in Rücksprache mit Polizei, der Schulaufsicht sowie der Pressestelle des Bildungsministeriums.

Nach Entwarnung durch die Polizei

- Eltern sowie Schülerinnen und Schüler benachrichtigen (in Absprache mit der Polizei).
- Krisennachsorge einleiten.
- Unfallkasse Nord informieren.

d. Physische Gewalt gegenüber Schülerinnen und Schülern

Leitgedanke

- Schutz und Sicherheit haben Vorrang! Keine Selbstgefährdung eingehen.

Maßnahmen der Lehrkraft

- Gefährdungslage einschätzen.
- Polizei über den Notruf 110 anfordern und gegebenenfalls unbeteiligte Schülerinnen und Schüler in Sicherheit bringen.
- Schulleitung informieren.
- Bei Lage ohne Selbstgefährdung konkrete Verhaltensanweisungen geben.
- Gewalthandlung durch lautes Ansprechen, gegebenenfalls durch physisches Eingreifen unterbinden.
- Andere in Schule Tätige zu Hilfe holen, telefonisch oder durch eine vertrauenswürdige Schülerin/einen vertrauenswürdigen Schüler.
- Schulleitung informieren.
- Gegebenenfalls Öffentlichkeit analog und digital begrenzen und umstehende nichtbeteiligte Personen wegschicken.
- Beteiligte Schülerinnen und Schüler beruhigen, gegebenenfalls Erste Hilfe (mit Rettungswagen über den Notruf 112) und psychische Ersthilfe leisten, unabhängig von der vermuteten Rolle als geschädigte oder Gewalt anwendende Person.
- Geschädigte / Verletzte Personen nicht allein lassen.
- Gegebenenfalls beteiligte Personen unter Begleitung voneinander räumlich trennen.

Maßnahmen der Schulleitung

- Einschätzung der Situation, gegebenenfalls Polizei über den Notruf 110 oder Rettungswagen über den Notruf 112 anfordern.
- Möglichst Identifizierung der beteiligten Personen (auch der Zeugen), bei Missbrauch digitaler Medien während des Vorfalls Beweissicherung durchführen oder durch Polizei durchführen lassen.
- Gegebenenfalls vom Hausrecht Gebrauch machen und Personen vom Schulgelände verweisen und / oder Schülerin/Schüler gemäß § 25 Absatz 7 SchulG umgehend vorläufig vom Unterricht ausschließen.
- Verhindern, dass die gewalttätige Auseinandersetzung in oder außerhalb der Schule ihre Fortsetzung findet (durch Abklärung des sicheren Heimwegs, Übergabe an Erziehungsberechtigte etc.).
- Erziehungsberechtigte der beteiligten Personen sachlich neutral über Stand des Vorfalls informieren.
- Möglichst direkte Kontaktaufnahme unter Erziehungsberechtigten der Beteiligten verhindern inklusive Hinweis zum Verzicht auf Äußerungen über digitale Medien.
- Bei Betroffenheit von sexualisierter Gewalt oder von (Cyber)Mobbing: fachfortgebildete Personen zur Aufarbeitung einbeziehen! Maßnahmen mit der betroffenen Person abstimmen, bevor sie umgesetzt werden.
- Möglichst Ansprechperson für betroffene und verursachende Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten benennen.
- Handlungsaufschub erteilen und erste Dokumentation für die Akten durchführen (lassen).

e. Psychische Gewalt gegenüber Schülerinnen und Schülern

Leitgedanke

- Psychische Gewalt erfordert dasselbe deutliche Eingreifen wie physische Gewalt!
- Formen von psychischer Gewalt umfassen alle Arten von verbalen, bildlichen oder durch Taten beziehungsweise Gesten verursachten Grenzverletzungen, die die Persönlichkeitsrechte schädigen (gegebenenfalls kombiniert mit sexualisierter, extremistisch motivierter oder diskriminierender Gewalt).
- Sie kann Teil von (bewussten) Provokationen sein, die ohne Eingriff in akute physische Gewalt eskalieren können.
- Besonders wichtig ist das sofortige Eingreifen, wenn die Tat im Zusammenhang mit dem Missbrauch digitaler Medien oder mit (Cyber)Mobbing erfolgt.

Maßnahmen der Lehrkraft bei Wahrnehmung von Grenzverletzungen (verbal, bildlich, Taten, Gesten, digitale Medien) oder Offenbarung durch Betroffene oder beobachtende Personen durch klare Anweisung unterbinden

- Geschädigte / betroffene Personen ernst nehmen und psychische Ersthilfe leisten.
- Rückzug in einen geschützten Raum gewähren, möglichst in Begleitung einer Vertrauensperson.
- Bei Taten in der Gegenwart anderer die Öffentlichkeit analog und digital begrenzen und umstehende nicht-beteiligte Personen wegschicken.
- Gefährdungslage in Hinsicht auf Verdacht des Missbrauchs digitaler Medien / (Cyber-)Mobbing und Eskalationspotenzial einschätzen.
- Schulleitung informieren.
- Erziehungsberechtigte informieren.

Maßnahmen der Schulleitung

- Ersteinschätzung der Situation in Abgrenzung zu (Cyber-)Mobbing: Schutz zusichern.
- Bei Verdacht auf Missbrauch digitaler Medien Beweissicherung durchführen oder durch Polizei durchführen lassen.
- Möglichst Identifizierung der beteiligten Personen (auch der Zeugen).
- Gegebenenfalls verursachende Schülerinnen oder Schülerin gemäß § 25 Absatz 7 SchulG umgehend vorläufig vom Unterricht ausschließen, bei Mobbingtaten und sexualisierten Übergriffen mit Einbeziehung der Betroffenen.
- Verhindern, dass der Übergriff oder die Auseinandersetzung in oder außerhalb der Schule ihre Fortsetzung findet (durch Abklärung des sicheren Heimwegs, Übergabe an Erziehungsberechtigte, Einschaltung der Polizei wegen Missbrauchs digitaler Medien etc.).
- Erziehungsberechtigte der beteiligten Personen sachlich neutral über Stand des Vorfalls informieren.
- Möglichst direkte Kontaktaufnahme unter Erziehungsberechtigten der Beteiligten verhindern inklusive Hinweis zum Verzicht auf Äußerungen über digitale Medien.
- Bei Betroffenheit von sexualisierter Gewalt oder von (Cyber)Mobbing: fachfortgebildete Personen zur Aufarbeitung einbeziehen! Maßnahmen mit der betroffenen Person abstimmen, bevor sie umgesetzt werden.
- Möglichst Ansprechperson für betroffene und verursachende Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten benennen.
- Handlungsaufschub erteilen und erste Dokumentation für die Akten durchführen (lassen).

f. Physische Gewalt gegenüber in Schule Tätige

Leitgedanke

- Wir schützen die körperliche und psychische Unversehrtheit von allen in Schule tätige Personen in der analogen und digitalen Welt!
- Schutz und Sicherheit haben Vorrang! Keine Selbstgefährdung eingehen.
- Besonders bei eigener Betroffenheit: Eigene Erschütterung zulassen, Entlastung von allen Verpflichtungen und Begleitung in der Situationsbewältigung annehmen.

Maßnahmen der Lehrkraft bei Eintreffen am Ort des Vorfalls

- Gefährdungslage einschätzen.
- Bei Einsatz von Waffen und / oder Selbstgefährdung
 - » Polizei über den Notruf 110 anfordern, sich selbst und unbeteiligte Personen in Sicherheit bringen.
- Bei Lage ohne Selbstgefährdung konkrete Verhaltensanweisungen geben
 - » Gewalthandlung durch lautes Ansprechen, gegebenenfalls durch physisches Eingreifen unterbinden, gegebenenfalls Situation abbrechen (auch den Unterricht).
 - » Andere in Schule Tätige zu Hilfe holen, telefonisch oder durch eine vertrauenswürdige Schülerin/einen vertrauenswürdigen Schüler.
- Schulleitung informieren.
- **Bei eigener Betroffenheit:** gegebenenfalls Abgabe aller Verpflichtungen für weitere Schritte an andere Personen!
- Gegebenenfalls Öffentlichkeit analog und digital begrenzen und umstehende nichtbeteiligte Personen wegschicken.
- **Bei Betroffenheit anderer:** Beteiligte Personen beruhigen, gegebenenfalls Erste Hilfe (mit Rettungswagen über den Notruf 112) und psychische Ersthilfe leisten, unabhängig vom vermuteten Anteil an der Situation.
- Geschädigte / Verletzte Personen nicht allein lassen.
- Beteiligte Personen unter Begleitung voneinander räumlich trennen.

Maßnahmen der Schulleitung

- Einschätzung der Situation, gegebenenfalls Polizei über den Notruf 110 oder Rettungswagen über den Notruf 112 anfordern.
- Bei Verdacht auf Missbrauch von digitalen Medien während des Vorfalls Beweissicherung durchführen oder durch Polizei durchführen lassen.
- Gegebenenfalls Aufsicht für die Lerngruppen der Lehrkraft organisieren.
- Möglichst Identifizierung der beteiligten Personen (auch der Zeugen).
- Gegebenenfalls schulexterne gewalttätige Personen durch Hausrecht vom Schulgelände verweisen und / oder Schülerin/Schüler gemäß § 25 Absatz 7 SchulG umgehend vorläufig vom Unterricht ausschließen.
- Fürsorgemaßnahmen für die Lehrkraft / in Schule tätige Person ergreifen:
 - » Rückzug an einen geschützten Ort ermöglichen, möglichst Vertrauensperson (zum Beispiel den Örtlicher Personalrat (ÖPR)) mit Begleitung beauftragen.

- » Aus einer grundsätzlichen Pflicht und Haltung der Fürsorge heraus Signal der Schulleitung zu Schutz und vollständiger Rückendeckung der Person.
- » Befreiung von Unterrichtsverpflichtung am Schultag und gegebenenfalls darüber hinaus, Sicherstellung der Begleitung im außerschulischen Bereich (durch Abklärung des sicheren Heimwegs, Begleitung durch Vertrauensperson, Kontakt zur Hausärztin oder zum Hausarzt, Kontakt über Planung des folgenden Tages etc.).
- » Aufzeigen von Unterstützungsmöglichkeiten (zum Beispiel durch die Unfallkasse als möglichem Kostenträger, den ÖPR). Auf der Internetseite [Opferschutzbeauftragte und zentrale Anlaufstelle - Opferschutz und Strafrecht](#) finden sich wesentliche Informationen und auch Kontaktadressen für Fachberatungsstellen.
- Erziehungsberechtigte der beteiligten Schülerinnen und Schüler sachlich neutral über Stand des Vorfalls informieren, Kontaktaufnahme zur betroffenen Person untersagen, Hinweis zum Verzicht auf Äußerungen über digitale Medien.
- Handlungsaufschub erteilen und erste Dokumentation für die Akten durchführen (lassen).

Zusätzlich

- Information an die Schulaufsicht, den Träger und die Unfallkasse.
- Gegebenenfalls in Absprache mit Betroffenen datensparsame Information an Kollegium, Elternvertretungen und gegebenenfalls Schülervertretung.
- Schulleitung / Vertrauensperson nimmt noch am selben Tag zur Planung des Folgetages (Dienstantritt, Hinzuziehen von weiteren Ansprechpersonen, Bedürfnis der betroffenen Person nach Ablenkung oder Unterstützung durch private / schulische Personen) Kontakt mit der betroffenen Person auf.

g. Psychische Gewalt gegenüber in Schule Tätige

Leitgedanke

- Wir schützen die körperliche und psychische Unversehrtheit aller an Schule tätigen Personen in der analogen und digitalen Welt!
- Formen von psychischer Gewalt umfassen alle Arten von verbalen, bildlichen oder durch Taten beziehungsweise Gesten verursachten Grenzverletzungen, die die Persönlichkeitsrechte schädigen (gegebenenfalls kombiniert mit sexualisierter, extremistisch motivierter oder diskriminierender Gewalt).
- Besonders wichtig ist das sofortige Eingreifen, wenn die Tat im Zusammenhang mit dem Missbrauch digitaler Medien oder mit (Cyber)Mobbing erfolgt (Vgl. Mobbing).
- Besonders bei eigener Betroffenheit: Eigene Erschütterung zulassen, Entlastung von allen Verpflichtungen und Begleitung in der Situationsbewältigung annehmen.

Maßnahmen der Lehrkraft bei Wahrnehmung von Grenzverletzungen oder Offenbarung durch Betroffene oder beobachtende Personen

- **Bei eigener Betroffenheit:** sich selbst schützen, gegebenenfalls die Situation abbrechen (auch den Unterricht), und andere in Schule tätige Personen zur Unterstützung hinzuziehen, gegebenenfalls Abgabe aller Verpflichtungen für weitere Schritte an andere Personen!
- **Bei Betroffenheit anderer:** Geschädigte / betroffene Personen ernst nehmen und psychische Ersthilfe leisten.
- Gegebenenfalls bei Taten in der Gegenwart anderer die Öffentlichkeit analog und digital begrenzen und umstehende nichtbeteiligte Personen wegschicken.
- Schulleitung informieren.
- Gegebenenfalls Rückzug in einen geschützten Raum gewähren, möglichst in Begleitung einer Vertrauensperson.
- Betroffene Personen beruhigen, psychische Ersthilfe leisten, unabhängig vom vermuteten Anteil an der Situation.
- Geschädigte Personen nicht allein lassen.

Maßnahmen der Schulleitung

- Ersteinschätzung der Situation in Abgrenzung zu (Cyber-)Mobbing: Schutz zusichern.
- Bei Missbrauch digitaler Medien Maßnahmen zur Beweissicherung und Verhinderung / Löschung der Inhalte einleiten oder durch Polizei durchführen lassen.
- Bei Betroffenheit durch sexualisierte Übergriffe oder Mobbing: Besonders sensibler Umgang mit den Betroffenen, die unbedingt im Vorfeld in die Maßnahmenplanung einbezogen werden müssen!
- Gegebenenfalls Aufsicht für die Lerngruppe der Lehrkraft organisieren.
- Möglichst Identifizierung der beteiligten Personen (auch der Zeugen).
- Gegebenenfalls schulexterne gewalttätige Personen durch Hausrecht vom Schulgelände verweisen und / oder Schülerin/Schüler gemäß § 25 Absatz 7 SchulG umgehend vorläufig vom Unterricht ausschließen.
- Fürsorgemaßnahmen für die Lehrkraft / in Schule tätige Person ergreifen:
 - » Rückzug an einen geschützten Ort ermöglichen, möglichst Vertrauensperson (zum Beispiel ÖPR) mit Begleitung beauftragen.
 - » Die Schulleitung steht schützend hinter der betroffenen Person und sichert ihr volle Unterstützung und Rückendeckung zu.

- » Befreiung von Unterrichtsverpflichtung am weiteren Schultag und gegebenenfalls darüber hinaus, Sicherstellung der Begleitung im außerschulischen Bereich (durch Abklärung des sicheren Heimwegs, Begleitung durch Vertrauensperson, Kontakt zur Hausärztin oder zum Hausarzt, Kontakt über Planung des folgenden Tages etc.).
- » Aufzeigen von Unterstützungsmöglichkeiten (zum Beispiel durch die Unfallkasse Nord als möglichem Kostenträger, den ÖPR). Auf der Internetseite [Opferschutzbeauftragte und zentrale Anlaufstelle - Opferschutz und Strafrecht](#) finden sich wesentliche Informationen und auch Kontaktadressen für Fachberatungsstellen.
- » Gegebenenfalls Anzeigebereitschaft unterstützen.
- Erziehungsberechtigte der beteiligten Schülerinnen und Schüler sachlich neutral über Stand des Vorfalls informieren, Kontaktaufnahme zur betroffenen Person untersagen, Hinweis zum Verzicht auf Äußerungen über digitale Medien.
- Handlungsaufschub erteilen und erste Dokumentation für die Akten durchführen (lassen).

Zusätzlich

- Information an die Schulaufsicht, den Schulträger und die Unfallkasse.
- Gegebenenfalls in Absprache mit Betroffenen datensparsame Information an Kollegium, Elternvertretungen und gegebenenfalls Schülervvertretung.
- Schulleitung / Vertrauensperson nimmt noch am selben Tag zur Planung des Folgetages (Dienstantritt, Hinzuziehen von weiteren Ansprechpersonen, Bedürfnis der betroffenen Person nach Ablenkung oder Unterstützung durch private / schulische Personen) Kontakt zur betroffenen Person auf.

h. Androhung einer Gewalttat

Leitgedanken

- Jede Androhung ernst nehmen und die Polizei über Notruf 110 einschalten.
- Bei Bombendrohungen sofort evakuieren, siehe Abschnitt [„Gefahrensituationen Feuer/Chemie-, Gas- oder elektrischer Unfall \(Evakuierung\)“ auf Seite 18.](#)

Maßnahmen der Lehrkraft / des Schulpersonals

- Bei Anrufen mit einer konkreten Drohung
 - » Die Anruferin / den Anrufer reden lassen, wenn möglich konkrete Fragen stellen:
 - ◊ Was haben Sie geplant?
 - ◊ Wozu tun Sie das? Was wollen Sie erreichen?
 - ◊ Wer sind Sie?
 - ◊ Von woher rufen Sie an?
 - » Gegebenenfalls Telefonnummer der Anruferin / des Anrufers aufschreiben.
 - » Den Telefonhörer nicht auflegen. Von einem anderen Apparat die Polizei über Notruf 110 einschalten.
 - » Wenn möglich: während des Anrufes zweite Person dazu holen und das Telefon auf Lautsprecher stellen!
 - » Zeitnah ein kurzes Protokoll erstellen, gegebenenfalls bei Anrufen auch Kennzeichen der Stimme der Anruferin / des Anrufers notieren.
- Bei schriftlichen Drohungen: An Beweissicherung denken (gegebenenfalls fotografieren).
- Schulleitung informieren.

Maßnahmen der Schulleitung

- Polizei über Notruf 110 alarmieren.
- Mit Polizei Maßnahmen abklären, zum Beispiel Evakuierung („Feueralarm“) oder Verbleib in sicheren Räumen (Lautsprecherdurchsage).
- Schulaufsicht informieren.

Nach Entwarnung durch die Polizei

- In Rücksprache mit der Polizei Information des gesamten Kollegiums, der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler.
- Erstellung einer Pressemitteilung in Rücksprache mit der Polizei, der Schulaufsicht sowie der Pressestelle des Bildungsministeriums.

Empfehlungen für die Krisennachsorge

- Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen (§ 25 Absatz 1, Absatz 3 SchulG), sofern die Androhung von einem Schüler/einer Schülerin ausging.

i. Mobbing / Cybermobbing

Leitgedanke

- Nicht jede Gewalt ist Mobbing. Aber Mobbing ist immer Gewalt, aus der sich die betroffene Person aus eigener Kraft nicht befreien kann.
- Mobbing kann nicht durch akute Einzelmaßnahmen abgestellt werden. Der Schutz der betroffenen Person und die Einleitung von Maßnahmen der Mobbingintervention ist vorrangig notwendig, besonders bei gleichzeitigem Missbrauch von digitalen Medien (Cybermobbing).
- Wenn in Schule tätige Personen Ziel von Mobbinghandlungen sind, müssen besondere Fürsorgemaßnahmen eingeleitet werden.

Maßnahmen der Lehrkraft

- Betroffene Personen ernst nehmen und psychische Ersthilfe leisten.
- Gegebenenfalls Rückzug in einen geschützten Raum gewähren, möglichst in Begleitung einer Vertrauensperson.
- Bei Taten in Gegenwart anderer die Öffentlichkeit analog und digital begrenzen, gegebenenfalls umstehende nichtbeteiligte Personen wegschicken.
- Gefährdungslage einschätzen: Bei Verwendung von digitalen Endgeräten oder Medien Beweissicherung einleiten: Vgl. Missbrauch digitaler Medien.
- Generell Schutz der betroffenen Person in den Mittelpunkt stellen.
- Klare Haltung der Schule zum Schutz der Persönlichkeitsrechte betonen.
- Gespräch mit der betroffenen Person führen, das Unterstützung vermittelt und Vertrauen aufbaut.
- Einverständnis von betroffenen Schülerinnen und Schüler oder in Schule tätige Personen einholen; Handeln gegenüber den Betroffenen transparent machen und nächste Schritte ankündigen; nicht überrumpeln.
- Schulleitung informieren.

Maßnahmen der Schulleitung

- Ersteinschätzung der Situation wegen möglichem (Cyber)Mobbing mit Missbrauch von digitalen Medien oder akuter Gefährdung durch Belastung / Bedrohung der betroffenen Person, gegebenenfalls Polizei zur Unterstützung hinzuziehen.
- Möglichst Identifizierung der beteiligten Personen (auch der Zeugen).
- Schutz der betroffenen Person organisieren: verhindern, dass der Übergriff oder die Auseinandersetzung in oder außerhalb der Schule ihre Fortsetzung findet (durch Abklärung des sicheren Heimwegs, Übergabe an Erziehungsberechtigte, Einschaltung der Polizei wegen Missbrauchs digitaler Medien etc.).
- Gespräch mit den Erziehungsberechtigten der betroffenen Person, dabei eigenmächtiges Handeln der Erziehungsberechtigten und Kontaktaufnahme zur beteiligten Person und deren Erziehungsberechtigten verhindern.
- Gegebenenfalls verursachende Schülerinnen oder Schüler gemäß § 25 Absatz 7 SchulG umgehend vorläufig vom Unterricht ausschließen, in Absprache mit den Betroffenen.
- Auftrag an fachfortgebildete Person zur Begleitung und zur Analyse, ob es sich um einen Mobbingfall handelt.

Bei Betroffenheit von in Schule tätigen Personen

- Ersteinschätzung der Situation wegen möglichem (Cyber)Mobbing mit Missbrauch von digitalen Medien oder akuter Gefährdung durch Belastung / Bedrohung der betroffenen Person, gegebenenfalls Polizei zur Unterstützung hinzuziehen.
- Weiteres Vorgehen: Vgl. Psychische Gewalt gegen in Schule Tätige.
- **Zusätzlich:** Auftrag an fachfortgebildete Person zur Begleitung und zur Analyse, ob es sich um einen Mobbingfall handelt. Dementsprechend fachspezifische Mobbingintervention prüfen lassen, mit Einverständnis der betroffenen Person Maßnahmen planen und umsetzen.

j. Sexuelle Übergriffe, (versuchte) Vergewaltigung

Leitgedanken

- Das (sexuelle) Selbstbestimmungsrecht ist unbedingt zu beachten, daher darf nicht über den Kopf der/des Betroffenen hinweg agiert werden!
- Bei Verdacht oder Offenlegung eines sexuellen Missbrauchs von minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist sofort ein spezialisierter Fachdienst beratend hinzuziehen, und zwar vor der Information der Sorgeberechtigten!
- Einschaltung der Polizei über Notruf 110 nur mit dem Einverständnis des Opfers, da bei Officialdelikten die Polizei ermitteln muss!

Maßnahmen der Lehrkraft

- Bei einem Vorfall in der Schule: Das Opfer nicht allein lassen! Falls notwendig: Erste Hilfe leisten – jedoch Spurensicherung berücksichtigen!
- Schulleitung informieren.

Maßnahmen der Schulleitung

- Bei einem Vorfall in der Schule
 - » Beteiligte Personen identifizieren, gegebenenfalls Opfer und Täterin / Täter trennen.
 - » Für das Opfer einen geschützten Platz finden und von der Öffentlichkeit abschirmen. Gegebenenfalls für Betreuung durch eine gleichgeschlechtliche Vertrauensperson sorgen.
 - » Täterin / Täter beaufsichtigen.
- Weitere Schritte in Absprache mit dem Opfer und gegebenenfalls den Sorgeberechtigten! Gegebenenfalls Unterstützung und Beratung für das Opfer durch einen spezialisierten Fachdienst organisieren! Nur mit dem Einverständnis des Opfers die Polizei über Notruf 110 einschalten.
- Auch auf Mitschülerinnen und Mitschüler achten und gegebenenfalls auch für diese Gesprächsmöglichkeiten mit Vertrauensperson organisieren, zum Beispiel durch einen spezialisierten Fachdienst und/oder das Jugendamt.
- Schulaufsicht informieren.
- Angemessen Informationen an Kollegium, Eltern, Schülerinnen und Schüler in Absprache mit Fachleuten und mit dem Einverständnis des Opfers.
- Gegebenenfalls auf Medieninteresse vorbereiten (siehe Abschnitt [„Umgang mit der Presse“ auf Seite 13](#)).
- Gegebenenfalls Unfallkasse informieren.
- Gegebenenfalls das Präventionskonzept der Schule überarbeiten. Das Zentrum für Prävention des IQSH kann Unterstützung vermitteln.

5. Mediale Gewalt

a. Grundsätzliches

Bei dem Verdacht, dass sich auf einem digitalen Endgerät unangemessenes mediales Material befindet, ist folgendermaßen vorzugehen:

1. Einverständnis der Schülerin oder des Schülers beziehungsweise bezüglich der Durchsuchung des digitalen Endgerätes einholen. Bei unter 14-Jährigen sind hierzu die Eltern zu befragen.
2. Wird dies verweigert, ist das digitale Endgerät beziehungsweise die Schultasche gemäß § 25 Absatz 1 SchulG sicherzustellen und der Schülerin / dem Schüler die Weisung zu erteilen, mitsamt Tasche beziehungsweise digitalem Endgerät in der Schule zu bleiben.
3. Die Polizei ist zu verständigen, damit diese die Durchsuchung vornehmen kann (siehe auch Abschnitt [„Bearbeitung eines Sachverhalts“ auf Seite 11](#)).

Gewaltvideos und (kinder-)pornografisches Material sind verstörend und können unter Umständen die Zuschauerinnen und Zuschauer traumatisieren (gegebenenfalls auch Erwachsene). Die Herstellung und Verbreitung von Medien, die grausame oder unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen zeigen, stellt eine Straftat dar. Es kann sich auch - oftmals ohne dass sich die Schülerinnen und Schüler dessen bewusst sind - um die Verbreitung terroristischer Propaganda handeln. Dies stellt ebenfalls eine Straftat dar.

Die Schulaufsicht sollte insbesondere informiert werden, wenn eine erhebliche Außenwirkung zu erwarten ist und/oder Unsicherheit bezüglich erforderlicher Entscheidungen besteht (siehe Abschnitt [„Generelle Handlungsabfolge in akuten Krisenfällen“ auf Seite 9](#)).

Kinder und Jugendliche leiten Videodateien häufig über Messenger-Dienste weiter, über eine aktivierte Bluetooth-Schnittstelle kann auch eine unbeabsichtigte Übertragung erfolgen. Aus diesem Grund sind häufig nicht nur die Eltern der betroffenen Klasse zu informieren, sondern gegebenenfalls die Eltern des Jahrgangs oder der gesamten Schule. In der Kommunikation mit Eltern, Schülerinnen und Schülern ist darauf zu achten, dass keine Produkt-, Marken- oder Firmennamen von Messenger-Diensten verwendet werden.

Grundsätzlich liegt die Verantwortung auch für die Nutzung privater Mobilfunkgeräte bei den Erziehungsberechtigten. Für die Krisennachsorge eines Vorfalls wird empfohlen, das Thema im Unterricht aufzugreifen und gegebenenfalls das Präventions- und Interventionskonzept der Schule anzupassen. Schülerinnen und Schüler können so nicht nur einen positiven und verantwortungsvollen Umgang erlernen, sondern in Bezug auf unangemessene mediale Inhalte auch ein Rechts- beziehungsweise Unrechtsbewusstsein entwickeln.

Alle Schulbeteiligten sollten im Rahmen des Medienkonzepts der Schule Kompetenzen für einen gesunden Medienkonsum erwerben und über die rechtlichen Grenzen der Nutzung von digitalen Medien informiert sein. Es gilt der Grundsatz, dass die Schule die Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Schulbeteiligter in der analogen und der digitalen Welt als Grundrecht ansieht.

b. Missbrauch digitaler Medien

Die folgende Checkliste gibt einen Überblick über rechtswidrige oder straftatrelevante Nutzung:

Folgendes ist eine missbräuchliche Nutzung digitaler Medien mit sexuellem Bezug

- Zugänglichmachen von **pornografischem Material an Minderjährige**
- Herstellung, Besitz und Zugänglichmachen / Weiterleiten von **Gewalt- und Tierpornografie**, strafbar für Versenderin / Versender und Empfängerin / Empfänger
- Herstellung, Besitz und Zugänglichmachen / Weiterleiten von **Kinder- und Jugendpornografie**, strafbar für Versenderin / Versender und Empfängerin / Empfänger
- Herstellung, Besitz und Zugänglichmachen / Weiterleiten von **Nacktaufnahmen und sexualisierten Darstellungen von Kindern unter 14 Jahren**, strafbar für Versenderin / Versender und Empfängerin / Empfänger
- Herstellung, Besitz und Zurverfügungstellung / Weiterleitung von **Nacktaufnahmen und sexualisierten Darstellungen von 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alten Jugendlichen**, strafbar für Versenderin / Versender und Empfängerin / Empfänger

Achtung Ausnahme: einvernehmliches Senden / Empfangen von Nacktaufnahmen zwischen Jugendlichen ab 14 Jahren bis 17 Jahren und zwischen Volljährigen als Teil von -> **Sexting ist nicht strafbar.**

Missbräuchliche Nutzung digitaler Medien mit Verletzung von Menschenwürde / Persönlichkeitsrechte / der freiheitlich-demokratischen Grundordnung

- Herstellung von Ton- / Bildaufnahmen von Personen **ohne oder gegen deren Einverständnis / mit Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs** sowie Verbreitung oder Veröffentlichung solcher Aufzeichnungen
- Herstellung Ton- / Bildaufnahmen, Veröffentlichung oder Weiterleitung des **Hergangs von Unfällen oder Gewalttaten** und von **Opfern von Unfällen und Gewalttaten**
- Herstellung und Verbreitung von Medien, die **grausame oder unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen** zeigen
- Herstellung, Verwendung und Verbreitung von **islamistischem, salafistischem, antisemitischem oder djihadistischem Material** zur Unterstützung einer terroristischen Vereinigung durch Werbung oder Propaganda
- Herstellung, Verwendung und Verbreitung von **verfassungsfeindlichen Symbolen, Bildern oder Texten**

Unter solchen Inhalten sind Gewaltvideos und (kinder-)pornografisches Material besonders verstörend und können unter Umständen die Zuschauerinnen und Zuschauer traumatisieren (gegebenenfalls auch Erwachsene). Die missbräuchliche Nutzung kann - oftmals ohne dass sich die Schülerinnen und Schüler dessen bewusst sind - eine Straftat darstellen. Grundsätzlich liegt die Verantwortung für die Nutzung privater digitaler Endgeräte bei den Erziehungsberechtigten, die in das Medienkonzept der Schule mit einbezogen werden sollten. Die Schule sollte dabei deutlich machen, dass sie den Missbrauch digitaler Medien als Straftat ansieht und gegebenenfalls zur Anzeige bringt.

Siehe [Kampagne der Landespolizei „Nicht weiterleiten“](#).

Trotz intensiver Prävention kann ein Missbrauch von digitalen Medien nicht vollständig verhindert werden. Bei dem Verdacht, dass sich auf einem Smartphone oder mobilem Endgerät unangemessenes mediales Material befindet, ist es dringend erforderlich, umgehend Maßnahmen einzuleiten:

1. Zur Verhinderung der Verbreitung schädlicher Inhalte und der Wahrung der Persönlichkeitsrechte von Schulbeteiligten.
2. Zur Strafverfolgung bei rechtswidriger Nutzung von digitalen Medien, insbesondere bei Verdacht auf kinderpornografisches Material.

Beim Eingreifen in der Akutphase sollten in Schule Tätige Personen **Achtsamkeiten im Umgang mit digitalen Endgeräten anderer Personen** walten lassen:

- Digitale Endgeräte dürfen **nur mit Genehmigung** bedient und durchsucht werden:
- **Bei Schülerinnen / Schülern über 14 Jahren mit deren Genehmigung.**
- **Bei Kindern unter 14 Jahren mit Genehmigung ihrer Erziehungsberechtigten.**

Trotz Genehmigung: bei Beweissicherung, Bedienung und Durchsuchung digitaler Endgeräte können Konfliktpotenziale und rechtliche Risiken bis zur eigenen Strafbarkeit entstehen!

Daraus ergeben sich folgende **Empfehlungen zur Eigensicherung** im Umgang mit digitalen Endgeräten anderer Personen, auch wenn eine Genehmigung rechtskonform erteilt worden ist:

- Digitale Endgeräte anderer Personen **nie selbst bedienen!**
- Digitale Endgeräte erst **nach Abschaltung** einziehen!
- **Keine digitalen Inhalte** zur Beweissicherung / Ansicht **versenden (lassen)** (Gefahr von Straftaten durch Versendung / Besitz bestimmter Inhalte)!
- Bei Verdacht auf verstörende Inhalte **auf Inaugenscheinnahme verzichten.**
- **Durchsuchung möglichst durch die Polizei** vornehmen lassen! (Siehe auch Abschnitt [„b. Bearbeitung eines Sachverhalts“ auf Seite 11](#)).

Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene, die vom Missbrauch digitaler Medien betroffen sind, benötigen umgehenden und verlässlichen Schutz vor weiterer Schädigung sowie eine sensible Begleitung über den Schulalltag hinaus, da die Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte nicht auf den schulischen Raum begrenzt werden kann. Es empfiehlt sich gegebenenfalls in Kooperation mit der Polizei, Betroffenen umgehende Hilfe bei der Löschung der schädlichen Inhalte anzubieten.

c. Missbrauch digitaler Medien: Betroffene Schülerinnen / Schüler

Leitgedanken

- Die Wahrung von Persönlichkeitsrechten ist ein Grundrecht! Wir dulden keinen Missbrauch digitaler Medien!
- Die Inhalte können verstörend und traumatisierend sein – auch für Lehrkräfte, gegebenenfalls auf eine Inaugenscheinnahme verzichten.
- Die Inhalte können strafbar sein. Die Polizei ist von der Schulleitung einzuschalten, wenn der Verdacht einer Straftat vorliegt.
- Die schnelle und umfangreiche Verbreitung und Weiterleitung missbräuchlicher digitaler Inhalte unter Kindern und Jugendlichen ist umgehend zu stoppen, gegebenenfalls sind auch umliegende Schulen zu informieren.

Maßnahmen der Lehrkraft

- Betroffene Personen ernst nehmen und psychische Ersthilfe leisten.
- Gegebenenfalls Rückzug in einen geschützten Raum gewähren, möglichst in Begleitung einer Vertrauensperson.
- Gegebenenfalls unter Eigensicherung digitale Inhalte auf Endgerät der Betroffenen sichten oder Schülerinnen / Schüler umgehend auffordern, das Endgerät selbst abzuschalten und zur Verwahrung bei der Schulleitung abzugeben.
- Die Schulleitung informieren.

Maßnahmen der Schulleitung

- Möglichst Identifizierung der beteiligten Personen. (Cyber-)Mobbing differenziell abklären lassen.
- Abgeschaltetes digitales Endgerät verwahren.
- Noch nicht kontaktierte Erziehungsberechtigte sachlich neutral über Stand des Vorfalls informieren, möglichst direkte Kontaktaufnahme der Erziehungsberechtigten untereinander verhindern inklusive Hinweis, auf Äußerungen über digitale Medien zu verzichten.
- Polizei über Notruf 110 zur Beweissicherung / Durchsuchung hinzuziehen, Endgerät beziehungsweise Schultasche der Polizei übergeben, gegebenenfalls Strafanzeige stellen.
- Löschung bei Diensteanbietern einleiten lassen.
- Zwecks Gefahrenabwehr bei potenziell weiterer Verbreitung umgehend andere Erziehungsberechtigte der Klasse, des Jahrgangs oder der Schule über Missbrauch informieren, gegebenenfalls auch Kontakt zu umliegenden Schulen.
- Je nach Schwere der Tat / Lage Schulaufsicht informieren, Presse an Schulaufsicht oder Pressestelle des Bildungsministeriums verweisen.

d. Missbrauch digitaler Medien: Tatverdächtige Schülerinnen / Schüler

Leitgedanken

- Wir dulden keinen Missbrauch von Medien und unterbinden ihn sofort!
- Die Inhalte können verstörend und traumatisierend sein – auch für Lehrkräfte, gegebenenfalls auf eine Inaugenscheinnahme verzichten.
- Die Inhalte können strafbar sein. Die Polizei ist von der Schulleitung einzuschalten, wenn der Verdacht einer Straftat vorliegt.
- Die schnelle und umfangreiche Verbreitung und Weiterleitung digitaler Inhalte unter Kindern und Jugendlichen ist umgehend zu stoppen, gegebenenfalls sind auch umliegende Schulen zu informieren.
- Digitale Endgeräte dürfen nur mit Genehmigung bedient und durchsucht werden: bei Schülerinnen / Schülern über 14 Jahren mit deren Genehmigung.
- Bei Kindern unter 14 Jahren mit Genehmigung ihrer Erziehungsberechtigten.

Maßnahmen der Lehrkraft

- Tatverdächtige Schülerinnen / Schüler umgehend auffordern, das Endgerät selbst abzuschalten und das abgeschaltete Endgerät bei der Schulleitung abzugeben.
- Bei Schülerinnen / Schülern über 14 Jahre nach Verweigerung des Abschaltens das Endgerät / die Schultasche gemäß § 25 Absatz 1 SchulG sicherstellen und der Schülerin / dem Schüler die Weisung erteilen, mitsamt Tasche / Endgerät bis zum Eintreffen der Polizei in der Schule zu bleiben.
- Bei unter 14-Jährigen bei den Eltern das Einverständnis einholen, das Mobiltelefon zu durchsuchen. Wird diese nicht erteilt, die Schülerin / den Schüler anweisen, mit dem Smartphone oder digitalem Endgerät beziehungsweise der Schultasche in der Schule zu bleiben.
- Die Schulleitung informieren.

Maßnahmen der Schulleitung

- Beteiligte identifizieren. (Cyber-)Mobbing differenziell abklären lassen.
- Abgeschaltetes digitales Endgerät verwahren.
- Noch nicht kontaktierte Erziehungsberechtigte sachlich neutral über Stand des Vorfalls informieren, möglichst direkte Kontaktaufnahme der Erziehungsberechtigten untereinander verhindern inklusive Hinweis, auf Äußerungen über digitale Medien zu verzichten.
- Polizei über Notruf 110 zur Beweissicherung beziehungsweise Durchsuchung hinzuziehen, Endgerät beziehungsweise Schultasche der Polizei übergeben, gegebenenfalls Strafanzeige stellen.
- Löschung bei Dienst Anbietern einleiten lassen.
- Ordnungsmaßnahme nach § 25 Absatz 3 SchulG einleiten.
- Zwecks Gefahrenabwehr bei potenziell weiterer Verbreitung umgehend andere Erziehungsberechtigte der Klasse, des Jahrgangs oder der Schule über Missbrauch informieren, gegebenenfalls auch Kontakt zu umliegenden Schulen.
- Je nach Schwere der Tat / Lage Schulaufsicht informieren, Presse an Schulaufsicht oder Pressestelle des Bildungsministeriums verweisen.

e. Gewaltdarstellungen

Leitgedanken

- Die Inhalte können verstörend und traumatisierend sein – auch für Lehrkräfte, gegebenenfalls auf eine Inaugenscheinnahme verzichten.
- Die Polizei ist von der Schulleitung einzuschalten, wenn der Verdacht einer Straftat vorliegt.
- Die schnelle und umfangreiche Verbreitung und Weiterleitung von Videodateien unter Kindern und Jugendlichen ist zu beachten, gegebenenfalls sind auch umliegende Schulen zu informieren.

Maßnahmen der Lehrkraft

- Bei der Schülerin oder beim Schüler beziehungsweise bei unter 14-Jährigen bei den Eltern das Einverständnis einholen, das Mobiltelefon zu durchsuchen. Wird diese nicht erteilt, die Schülerin / den Schüler anweisen, mit dem digitalen Endgerät beziehungsweise der Schultasche in der Schule zu bleiben.
- Die Schulleitung informieren.

Maßnahmen der Schulleitung

- Beteiligte identifizieren.
- Strafanzeige stellen (Polizei Notruf 110), digitales Endgerät oder Schultasche als Beweismittel der Polizei übergeben.
- Erziehungsberechtigte benachrichtigen.

Empfehlungen für die Krisennachsorge

- Gegebenenfalls pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen (§ 25 Absatz 1, Absatz 3 SchulG) festlegen.
- Unterrichtsgespräch beziehungsweise Befassung als Unterrichtsthema zur Sensibilisierung und zur Entwicklung eines Unrechtsbewusstseins bei den Schülerinnen und Schülern.
- Entwicklung präventiver Maßnahmen, gegebenenfalls mit fachlicher Unterstützung des Zentrums für Prävention.

f. (Kinder-)pornografisches Material

Leitgedanken

- Die Inhalte können zum Teil verstörend und gegebenenfalls traumatisierend sein – auch für Lehrkräfte, gegebenenfalls auf eine Inaugenscheinnahme verzichten.
- Unterscheiden Sie im Vorgehen zwischen Fällen, in denen unbekannte Kinder / Jugendliche abgebildet sind oder Personen / Schülerinnen / Schüler Ihrer Schule.
- Die Polizei ist von der Schulleitung einzuschalten, wenn der Verdacht einer Straftat vorliegt (Checkliste Missbräuchliche Nutzung digitaler Medien). Es ist verboten, Jugendlichen unter 18 Jahren pornografisches Material zugänglich zu machen. Gewalt-, Tier- und Kinder- und Jugendpornografie sind gesetzlich immer verboten.
- Die schnelle und umfangreiche Verbreitung und Weiterleitung von Videodateien unter Kindern und Jugendlichen ist dringend umgehend zu stoppen, gegebenenfalls sind auch umliegende Schulen zu informieren.

Maßnahmen der Lehrkraft

- Bei der Schülerin / beim Schüler beziehungsweise bei unter 14-Jährigen bei den Eltern das Einverständnis einholen, das Mobiltelefon zu durchsuchen. Bei Weigerung siehe [„b. Missbrauch digitaler Medien“ auf Seite 37](#).
- Erstellen Sie auch mit Einverständnis keine Kopien des Materials und lassen Sie es sich von Schülerinnen und Schülern nicht zusenden – dies kann je nach Material eine Straftat darstellen.
- Die Schulleitung informieren.

Maßnahmen der Schulleitung

- Beteiligte identifizieren: Wenn Schülerinnen oder Schüler oder Personal der eigenen Schule abgebildet sind: unbedingt Hinweise bei sexuellen Übergriffen beachten.
- Gegebenenfalls Strafanzeige mit Einverständnis der betroffenen Personen stellen (Polizei Notruf 110), Endgerät beziehungsweise Schultasche als Beweismittel der Polizei übergeben (Vgl. Missbrauch digitaler Medien).
- Erziehungsberechtigte benachrichtigen, sofern Nicht-Beteiligung der Erziehungsberechtigten an Aufnahmen abgeklärt ist: Ratsam ist eine Beratung durch eine InsoFa. (Vgl. Umgang mit sexuellen Übergriffen).

Empfehlungen für die Krisennachsorge

- Betroffene versorgen, bei Verstörung oder starker emotionaler Betroffenheit Begleitung organisieren.
- Gegebenenfalls pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen (§ 25 Absatz 1, Absatz 3 SchulG) festlegen.
- Unterrichtsgespräch beziehungsweise Befassung als Unterrichtsthema zur Sensibilisierung, gegebenenfalls mit Hilfe einer Fachberatungsstelle. Das Zentrum für Prävention des IQSH kann eine geeignete Unterstützung vermitteln.
- Entwicklung präventiver Maßnahmen, gegebenenfalls mit fachlicher Unterstützung des Zentrums für Prävention.
- Differenzielle Klärung: Findet die Verbreitung des Materials im Rahmen eines (Cyber-)Mobbingfalls statt?

g. Versendung und Veröffentlichung sexueller Selfies/Videos (Sexting)

Leitgedanken

- Die Weiterleitung des eigenen Bildes an eine andere Person kann freiwillig sein, jedoch auch unter Druck erfolgen. Sie ist nicht strafbar, wenn beteiligte Jugendliche ab 14 Jahren bis 17 Jahren diese ausschließlich zum persönlichen Gebrauch mit Einwilligung der dargestellten Personen erstellt und miteinander geteilt haben. Dasselbe gilt für eine Erstellung und Versendung unter volljährigen Personen. Eine Ansprache bei erlaubter Verwendung ist dennoch für eine Sensibilisierung der Gefahren empfehlenswert.
- Nacktaufnahmen und sexualisierte Darstellungen von Kindern unter 14 Jahren sind immer Kinderpornografie. Jede Herstellung und Verbreitung ist strafbar – für Versenderinnen / Versender und Empfängerinnen / Empfänger.
- Die Weiterleitung an Dritte ist nicht erlaubt, geschieht in der Regel nicht mit dem Einverständnis der abgebildeten Person und ist häufig mit einer Abwertung verbunden.
- Die schnelle und umfangreiche Verbreitung und Weiterleitung von Bild- und Videodateien unter Kindern und Jugendlichen ist dringend umgehend zu stoppen.

Maßnahmen der Lehrkraft

- Bei Verdacht auf missbräuchliche Versendung bei der Schülerin / beim Schüler beziehungsweise bei unter 14-Jährigen bei den Eltern das Einverständnis einholen, das Mobiltelefon zu durchsuchen. Wird diese verweigert, die Schülerin / den Schüler anweisen, mit der Schultasche beziehungsweise dem Endgerät in der Schule zu bleiben.
- Erstellen Sie auch mit Einverständnis keine Kopien des Materials und lassen Sie es sich von SuS nicht zusenden – dies kann je nach Material eine Straftat darstellen.
- Die Schulleitung informieren.

Maßnahmen der Schulleitung

- Beteiligte identifizieren: Maßnahmen zum Umgang mit sexuellen Übergriffen beachten: das Handeln gegenüber den Betroffenen transparent machen, nächste Schritte ankündigen und Einverständnis einholen, gegebenenfalls Strafanzeige nach Einverständnis der Betroffenen / Abgebildeten stellen (Polizei Notruf 110), Endgerät beziehungsweise Schultasche als Beweismittel der Polizei übergeben (Vgl. Missbrauch digitaler Medien).
- Erziehungsberechtigte benachrichtigen.

Empfehlungen für die Krisennachsorge

- Betroffene versorgen bei Verstörung oder starker emotionaler Betroffenheit Begleitung organisieren. Gegebenenfalls pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen (§ 25 Absatz 1, Absatz 3 SchulG) festlegen.
- Unterrichtsgespräch beziehungsweise Befassung als Unterrichtsthema zur Sensibilisierung, gegebenenfalls mit Hilfe einer Fachberatungsstelle. Das Zentrum für Prävention des IQSH kann eine geeignete Unterstützung vermitteln, damit die Medienkompetenz gefördert und eine grenzachtende Kommunikation aufgebaut werden kann.
- Entwicklung präventiver Maßnahmen, gegebenenfalls mit fachlicher Unterstützung des Zentrums für Prävention.
- Differenzielle Klärung: Findet die Verbreitung des Materials im Rahmen eines (Cyber-)Mobbingfalls statt?

Hinweis

[Kampagne der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein zum Thema Safer Sexting](#)

6. Medizinische Notfälle

a. Grundsätzliches

Maßnahmen der Lehrkraft

- Überblick verschaffen, Anwesende beruhigen.
- Stelle sichern (lassen), wenn möglich abschirmen.
- Zum Unfallopfer gehen und sich von der Schwere der Verletzung ein Bild machen.
- Rettungskräfte Notruf 112 oder Polizei Notruf 110 anrufen.
- Erste Hilfe leisten. Bei epileptischem Anfall: Person nicht festhalten oder anfassen und Gefahrenquellen aus dem Umfeld entfernen.
- Schulleitung informieren (gegebenenfalls über eine vertrauenswürdige Person).
- Schaulustige auf Distanz halten oder wegschicken.
- Psychische Ersthilfe für Mitschülerinnen und Mitschüler leisten.

Maßnahmen der Schulleitung

- Sicherstellen, dass Rettungskräfte über Notruf 112 oder Polizei über Notruf 110 alarmiert sind.
- Gegebenenfalls Schulsanitätsdienst rufen und/oder dafür Sorge tragen, dass die Lehrkraft, die vor Ort ist, eine Unterstützung erhält.
- Prüfen, ob weitere Personen psychischen Beistand oder medizinischen Versorgung benötigen.
- Schulaufsicht informieren.

Sobald der Rettungsdienst die Versorgung übernommen hat

- Erziehungsberechtigte oder Angehörige informieren, gegebenenfalls in Rücksprache mit der Polizei.
- Kollegium, Elternvertretung, Schülerinnen und Schüler informieren, gegebenenfalls in Rücksprache mit der Polizei.
- Vorkommnis für die Akten dokumentieren.
- Versicherungsfragen klären, gegebenenfalls die Unfallkasse informieren.

b. Infektionen, Seuchen, Pandemie

Rechtsgrundlage ist das Infektionsschutzgesetz in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Leitgedanken

- Infektionserkrankungen ernst nehmen.
- Ansteckungen verhindern.
- Gesundheitsamt einschalten.

Maßnahmen der Lehrkraft

- Aufmerksam sein und prüfen, ob es Hinweise auf eine Infektionskrankheit in der Klasse gibt.
- Erhöhte Aufmerksamkeit bezüglich einer Häufung von Fällen.
- Schulleitung informieren.

Maßnahmen der Schulleitung

- Prüfung, ob das Infektionsschutzgesetz Anwendung findet. Wenn dies der Fall ist:
 - » Gesundheitsamt unverzüglich informieren und weitere Anweisungen abwarten.
 - » Schulaufsicht informieren.
 - » Schulträger informieren.
 - » Elternvertretungen informieren.

Im berufsbildenden Bereich müssen Ausbildungsbetriebe oder Praxiseinrichtungen, gegebenenfalls Kammern und Innungen informiert werden.

c. Sucht- und Rauschmittel

Maßnahmen der Lehrkraft

- Bei Verdacht auf den Besitz oder den Konsum von Sucht- oder Rauschmitteln ist die Schulleitung zu informieren.
- Bei Konsum / unter Substanzeinfluss: akute Gefährdungen prüfen und gegebenenfalls medizinische Versorgung sicherstellen.

Maßnahmen der Schulleitung

- Bei Anhaltspunkten für oder Kenntnis über schädliche Konsummuster und Abhängigkeit (inklusive Medien; auch im privaten Bereich):
 - » Mit dem Kollegium austauschen: gemeinsame Bewertung und Einschätzung der benötigten Hilfe (insbesondere Beratungsstelle, Jugendamt, Polizei)
 - » Fachkräfte hinzuziehen (wie den Präventionsbeauftragten für Drogen und Gewalt der Polizei, Beratungslehrkräfte, regionale Drogenberatungsstelle, Zentrum für Prävention des IQSH)
- Bei Handel und Weitergabe von Substanzen (inklusive Cannabis): immer Polizei über den Notruf 110 einschalten.
- Beteiligte Personen feststellen.
- Kollegium informieren.
- Beteiligte Personen isolieren (für eine Zeugenbefragung durch die Polizei)
- Erziehungsberechtigte benachrichtigen.
- Ordnungsmaßnahmen (§ 25 Absatz 3 SchulG) einleiten.
- Vorfall dokumentieren.
- Interventionsplan aus dem Präventions- und Interventionskonzept zum Umgang mit Verstößen gegen Regeln und Gesetze im Zusammenhang mit Suchtmitteln anwenden.

7. Suizid oder Suizidandrohungen

a. Suizid

Leitgedanken

- Achtung: Bei Suizid kann ein Nachahmungseffekt auftreten.
- So viel Unterstützung wie nötig und so wenig wie möglich anbieten.
- Beachten, dass jeder individuell trauert und es unterschiedliche Bewältigungsstrategien gibt.
- Alle Emotionen sind eine normale Reaktion auf ein unnormales Ereignis.

Maßnahmen der Lehrkraft

- Schulleitung informieren.

Maßnahmen der Schulleitung

- Kollegium, Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler informieren. Jedoch beachten: Ein Nachahmungseffekt kann insbesondere umso stärker sein¹:
 - » Je intensiver berichtet wird,
 - » Je größer die Ähnlichkeit zur beziehungsweise zum Verstorbenen ist,
 - » Je jünger die Altersgruppe ist, die informiert wird,
 - » Je positiver die Konsequenzen des Suizids geschildert werden,
 - » Je positiver und prominenter der beziehungsweise die Verstorbene erscheint,
 - » Je einfacher die Erklärungen für die Entscheidung zum Suizid sind und
 - » Je konkreter über die Suizidmethode berichtet wird.

Empfehlungen für die Krisennachsorge

- Maßnahmen in Abhängigkeit von der Betroffenheit der Kollegen sowie der Schülerinnen und Schüler planen, gegebenenfalls Beileidsbekundungen kanalisieren.
- Gegebenenfalls außerschulische Unterstützung in Anspruch nehmen (Schulpsychologischer Dienst, Seelsorger).
- Gegebenenfalls Schulaufsicht informieren.
- Gegebenenfalls auf Medieninteresse vorbereiten (siehe Abschnitt [„Umgang mit der Presse“ auf Seite 13](#)).

1 Siehe auch Robertz, F. J. & Wickenhäuser, R. (2007). Der Riss in der Tafel – Amoklauf und schwere Gewalt in der Schule. Heidelberg: Springer.

b. Suizidandrohung

Leitgedanken

- Alle Androhungen ernst nehmen (auch wenn schon mehrfach Suizidandrohungen geäußert wurden).
- Prüfen, ob eine akute Selbstgefährdung besteht und in diesem Fall Polizei über Notruf 110 einschalten! Die Polizei kann eine akut gefährdete Person in die Akutstation der zuständigen Psychiatrie einliefern. Dort wird das Überleben der gefährdeten Person sichergestellt.
- Sofern keine akute Gefährdung besteht: Information der Erziehungsberechtigten, damit diese die notwendige Hilfe (zum Beispiel therapeutische Unterstützung, Kontaktaufnahme zum Jugendamt) anbahnen können.

Gefährdungsgrade bei Suizidandrohungen

Akute Selbstgefährdung: Die Person hat angekündigt, sich zeitnah selbst schwer verletzen zu wollen oder hat eine akute und konkrete Suizidabsicht.

- Die gefährdete Person in die Obhut eines Erwachsenen geben, von anderen Personen abschirmen.
- Schulleitung informieren.
- Die Schulleitung alarmiert die Polizei über Notruf 110.
- Die Polizei entscheidet über das weitere Vorgehen: Stellt die Polizei eine akute Selbstgefährdung fest, liefert die Polizei die gefährdete Person in die Akutstation der zuständigen Psychiatrie ein, um das Überleben sicherzustellen. In diesem Fall informiert die Schule die Erziehungsberechtigten darüber, in welche Akutstation die betroffene Person gebracht wurde.
- Entscheidet die Polizei, dass keine akute Selbstgefährdung vorliegt, ist das unten beschriebene Vorgehen einzuhalten.

Empfehlungen für die Krisennachsorge

- Eine Beratung bei einem außerschulischen Unterstützungssystem (Fachberatungsstelle, Schulpsychologischer Dienst) zum weiteren Vorgehen wird empfohlen.

Suizidandrohungen ohne akute Selbstgefährdung: Die Person hat Mitschülerinnen / Mitschülern oder in Schule Tätigen gegenüber Suizidgedanken geäußert.

- Schulleitung informieren.
- Schulleitung sowie in Schule Tätige schätzen die Situation gemeinsam ein. Informationen sammeln und die Situation der Schülerin/des Schülers gemeinsam bewerten sowie deren/dessen Unterstützungsbedarf ermitteln.
- Es ist zu empfehlen, sich bei einem außerschulischen Unterstützungssystem beraten zu lassen (Schulpsychologischer Dienst, Fachberatungsstelle).
- Erziehungsberechtigte über die Einschätzung und Bewertung informieren, gegebenenfalls fachärztliche Suizidalitätsabklärung empfehlen und Unterstützungsmöglichkeiten aufzeigen.
- Gespräche mit und Fürsorge für die Freundinnen und Freunde der gefährdeten Schülerin / des gefährdeten Schülers.

8. Todesfälle im Umfeld der Schule

Leitgedanken

- Beachten, dass jeder individuell trauert und es unterschiedliche Bewältigungsstrategien gibt.
- Alle Emotionen sind eine normale Reaktion auf ein unnormales Ereignis.

Maßnahmen der Lehrkraft

- Schulleitung informieren.

Maßnahmen der Schulleitung

- Kollegiums und gegebenenfalls Erziehungsberechtigte informieren.

Empfehlungen für die Krisennachsorge

- Maßnahmen in Abhängigkeit von der Betroffenheit der Kollegen sowie der Schülerinnen und Schüler planen, gegebenenfalls Beileidsbekundungen kanalisieren.
- Gegebenenfalls außerschulische Unterstützung holen (Schulpsychologischer Dienst, Seelsorger).
- Gegebenenfalls Schulaufsicht informieren.
- Gegebenenfalls auf Medieninteresse vorbereiten. (Siehe Abschnitt [„Umgang mit der Presse“ auf Seite 13](#))

9. Vermisste Schülerinnen und Schüler

Leitgedanke

- Wenn aufgrund der Gesamtsituation der Verdacht auf Entführung oder ein Gewaltverbrechen besteht, ist sofort die Polizei über Notruf 110 zu informieren.

Maßnahmen der Lehrkraft

- Wenn eine Schülerin/ein Schüler vermisst wird, die/der während der Unterrichtszeit anwesend war, ist umgehend die Schulleitung zu informieren.

Maßnahmen der Schulleitung

- Erkundigungen einziehen, wo die oder der Vermisste zuletzt gesehen wurde (bei in Schule Tätigen, aber auch bei Schülerinnen und Schülern).
- Gegebenenfalls das Schulgelände nach der/dem Vermissten absuchen.
- Gegebenenfalls die vermisste Person über die Sprechanlage ausrufen.
- Die Eltern telefonisch benachrichtigen.
- Die Polizei und/oder das Jugendamt frühzeitig einbeziehen.

Wenn die vermisste Person gefunden wurde/wieder da ist:

- Umgehend die alarmierten Personen informieren (Polizei, gegebenenfalls Jugendamt, gegebenenfalls Erziehungsberechtigte).
- Kollegium sowie Schülerinnen und Schüler informieren.
- Gegebenenfalls Krisennachsorge einleiten.

10. (Versuchte) Entführung, verdächtiges Verhalten von Personen im Umkreis der Schule

Maßnahmen der Lehrkraft

- Quelle der Information ausfindig machen, möglichst genau befragen.
- Schulleitung informieren.
- Verhaltensregeln mit den Schülerinnen und Schülern besprechen.

Maßnahmen der Schulleitung

- Abfrage im Kollegium, ob weitere Beobachtungen vorliegen.
- Grad der Bedrohung abwägen, gegebenenfalls Polizei über den Notruf 110 zügig informieren.
- Elternvertretung informieren.
- Gegebenenfalls Abstimmung der Maßnahmen mit Lehrkräften, Elternvertretern und gegebenenfalls außerschulischen Fachkräften.
- In Abstimmung mit der Polizei Information der Eltern.
- Planung von Schutzmaßnahmen für die Schülerinnen und Schüler.

IV. Nachsorge nach schulischen Krisenfällen

1. Krisenmanagement in der Nachsorge

a. Definition und Ziel der Krisennachsorge

Während in der Akutphase vorrangig auf das Krisenereignis (schnell) reagiert werden muss, können in der Krisennachsorge Maßnahmen (für die nächsten Tage und gegebenenfalls Wochen) geplant werden. Der Übergang zwischen Akutphase und Krisennachsorge ist fließend.

Ziel der Nachsorge ist die Gestaltung des Überganges in den „normalen“ Alltag. Hierzu gehört die Integration des Krisenereignisses in das Schulleben und in die Biografie der am Schulleben Beteiligten, die bei der Bewältigung der Situation unterstützt werden können. Auch die Auseinandersetzung mit präventiven Maßnahmen beziehungsweise die Verankerung im Präventions- und Interventionskonzept der Schule fällt in die Zeit der Krisennachsorge. Einige Krisenfälle destabilisieren Betroffene und gegebenenfalls das System Schule. In diesen Fällen gehört auch eine Stärkung des Systems sowie die Herstellung des Gefühls von Sicherheit („Schule als sicherer Ort“) zu den Zielen der Krisennachsorge. Auch die vorhandenen Ressourcen des jeweiligen Schulsystems sowie der beteiligten Personen sollten hierbei berücksichtigt und aktiviert werden.

b. Maßnahmen in der Krisennachsorge

Grundsätzlich gilt auch in der Nachsorge: Es sollen so viele Maßnahmen wie nötig ergriffen werden, jedoch auch so wenige wie möglich. Die Verwendung des Materials [„c. Übersicht: Kreise der Betroffenheit und der Unterstützerinnen / Unterstützer“ auf Seite 61](#) kann für die Schulleitung beziehungsweise das schulische Krisenteam bei der Entscheidung hilfreich sein, welche Unterstützung für welche Personen oder Personengruppen angeboten wird.

Bei der Planung von Maßnahmen ist auch zu beachten, dass Verarbeitungsstrategien inter- und intra-individuell unterschiedlich sind. Daher ist es günstig, wenn Maßnahmen freiwillig in Anspruch genommen werden können beziehungsweise Alternativen für die Betroffenen ermöglicht werden, für die die entsprechende Maßnahme nicht hilfreich ist.

Im allgemein- und berufsbildenden System gilt es, die Expertise der multiprofessionellen Teams zu nutzen, sodass eine Planung der Nachsorge auch über einen längeren Zeitraum und niedrigschwellige Inanspruchnahme von Beratungsangeboten möglich ist und gegebenenfalls externe Netzwerkpartner wie Kliniken, Beratungsstellen etc. eingebunden werden.

Die Steuerung des Informationsflusses ist eine wesentliche Maßnahme in der Krisennachsorge. Es stärkt das Sicherheitsgefühl aller am Schulleben Beteiligten, ausreichend und sachgerecht informiert zu sein. Hierzu gehört auch die Möglichkeit, Fragen zu stellen und ehrlich beantwortet zu bekommen. Schuldzuweisungen sollte kein Raum gegeben werden. Eine angemessene Information aller am Schulleben Beteiligter wirkt auch Gerüchten entgegen.

Der Erhalt der bekannten Alltagsstrukturen (Rhythmisierung des Schultages, Unterricht im Klassenverband, Zuordnung der Lehrkräfte zu den Klassen, Stundenplangestaltung) kann sich stabilisierend auswirken. Zugleich ist zu prüfen, mit welchen besonderen Maßnahmen (zum Beispiel Klassengespräche über das Krisenereignis, Gesprächsangebote für in Schule Tätige sowie Schülerinnen und Schüler, Befassung mit dem Krisenthema im Unterricht) zu welchem Zeitpunkt für welche Zielgruppe angeboten werden. Wenn das Krisenereignis von einer Schülerin/einem Schüler verursacht wurde, sind pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 25 Absatz 1, Absatz 3 SchulG zu prüfen.

Maßnahmen in der Krisennachsorge sind grundsätzlich besonders wirksam², wenn sie

- Sicherheit geben und Verbundenheit herstellen,
- Ruhe ermöglichen,
- Individuelle Selbstwirksamkeit und kollektive Wirksamkeit sichtbar machen (zum Beispiel mit Hilfe von Aufgaben, die übernommen und bewältigt werden oder über das Sichtbarmachen erreichter (Teil-) Ziele) sowie

2

Nach Juen & Warger (2017): Einordnung und Wirksamkeit psychosozialer Interventionen nach Krisen an Schulen - ein Praxisbeispiel. Aus: „Infobrief Schulpsychologie BW“, Nr. 17-1, www.kompetenzzentrum-schulpsychologie-bw.de.

- Die Hoffnung vermitteln, dass das Ereignis erfolgreich bewältigt wird.

2. Außerschulische Unterstützungsmöglichkeiten

Die im berufsbildenden System beratend und unterstützend tätigen Berufsgruppen ergänzen einander in ihren Kompetenzen und kooperieren überwiegend in multiprofessionellen Teams, zu denen bspw. Schulsozialarbeit, Beratungslehrkräfte gehören. Die Struktur der Angebote direkt in den Schulen erlaubt ein niedrigschwelliges Intervenieren mit unmittelbarer Unterstützung. Die Berufsgruppe der Psychologinnen und Psychologen übernimmt relevante Aufgaben des Krisenmanagements vor Ort. Es gibt übergreifende Absprachen, sodass auch bei Bedarf Unterstützung durch andere Schulstandorte erfolgt, Netzwerkpartner und seelsorgerischer Unterstützung einbezogen werden.

a. Unterstützung durch den Schulpsychologischen Dienst

Der Schulpsychologische Dienst, der für die allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren zuständig ist, berät die Schulleitung beziehungsweise das schulische Krisenteam im Krisenmanagement und unterstützt die am Schulleben Beteiligten in der Bewältigung und Stabilisierung. Dies beinhaltet insbesondere

- Die Beratung der Schulleitung/des schulischen Krisenteams zum Krisenmanagement und zum Unterstützungsbedarf sowie zur Gestaltung des Schulalltags.
- Die Beratung der Schulleitung/des schulischen Krisenteams zur Informationsweiterleitung.
- Vorbereitung und gegebenenfalls Begleitung von Lehrkräften beim Führen von Klassengesprächen zum Krisenereignis.
- Einzel- und Kleingruppengespräche mit in Schule Tätigen, Schülerinnen und Schülern.

Über die konkrete Unterstützung verständigen sich der vor Ort zuständige Schulpsychologe/die vor Ort zuständige Schulpsychologin und die Schulleitung.

Die Inanspruchnahme ist für die Schule freiwillig. Es gibt keinen Dienstweg, so dass sich die Schulleitung beziehungsweise das schulische Krisenteam direkt an die zuständige schulpsychologische Beratungsstelle des Kreises beziehungsweise der kreisfreien Stadt wendet. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen

unterliegen der Schweigepflicht und sind ausschließlich beratend tätig. (Siehe auch

[Lehrkräftegesundheit - Schulpsychologischer Dienst](#))

b. Unterstützung durch das Zentrum für Prävention des IQSH

Die schulisch-pädagogische Nachsorge beziehungsweise Nachbearbeitung ist Teil der fachspezifischen Fortbildungen, Schulentwicklungsbegleitungen und Angebote des Zentrum für Prävention. Die Unterstützungsangebote in Prävention und Intervention für Schulen umfassen folgende Themenschwerpunkte:

- Sexuelle Gewalt und Schutzkonzepte
- Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung
- Gewaltprävention
- Mobbing und Cybermobbing
- Extremismusprävention und Demokratiebildung
- Suchtprävention und gesunde Mediennutzung
- Schülergesundheit
- Personalgesundheit

Eine weitere Aufgabe besteht darin, die Schulen bei der Weiterentwicklung und Implementierung ihrer Präventions- und Interventionskonzepte nach § 4 Absatz 11 SchulG zu begleiten. Hierfür stellt das Zentrum für Prävention ihnen sowohl einen Leitfaden, Checklisten und andere Instrumente als auch den inhaltlich ergänzenden Zertifikatskurs Pädagogische Prävention in der Schule (PRV0002) zur Verfügung. Das vielseitige Angebot des Zentrums für Prävention ist im Fachportal des IQSH zu finden. ([Gesunde Schule, Sucht- und Gewaltprävention - IQSH Fachportal](#)).

V. Weiterführende Informationen

1. Grundsätzlich

„Für den Notfall vorsorgen“ [Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe](#)

2. Extremismus

Broschüre „Religion, Islamismus, Salafismus in Schulen: FAQs und Handlungsleitlinien für Schulleitungen und Lehrkräfte zum Umgang mit besonderen Verhaltensweisen in diesem Kontext“.

Broschüre „Informationen für Eltern: Schule und Religion in Deutschland. In Leichter Sprache“

[Informationsportal der Bundeszentrale für politische Bildung](#);

[Broschüre des Bundesamtes für Verfassungsschutz: Informationen zu rechtsextremen Zeichen, Symbolen und Organisationen](#)

Broschüre „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Reichsbürgern“ des Verfassungsschutzes Schleswig-Holstein;

[IQSH Fachportal - Demokratiebildung](#)

3. Sexualisierte Gewalt

Das Petze-Institut für Gewaltprävention setzt sich präventiv gegen sexuellen Missbrauch und sexualisierter Gewalt ein. Das Ziel der Präventionsarbeit der Petze ist es, Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen zu befähigen, selbstbewusst ihre Grenzen zu kommunizieren. Dafür werden positive, vielfältige und praxisnahe Materialien angeboten.

<https://petze-institut.de>

[„Trau Dich“-Broschüren der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung](#)

[Was ist los mit Jaron?](#)

4. Mediale Gewalt

Informationsblatt für Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und Eltern [„Gewaltvideos auf Schülerhandys“](#)

Leitfaden Präventions- und Interventionskonzept: [„Für eine sichere, gesunde und starke Schule für alle“](#)

[„Let's talk about Porno! Jugendsexualität, Internet und Pornographie“](#)

„Über Sexualität reden. Zwischen Einschulung und Pubertät“ oder Broschüre „Über Sexualität reden. Die Zeit der Pubertät“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unter <https://shop.bioeg.de/themen/sexualaufklaerung/>

[klicksafe - Material für die pädagogische Praxis](#)

[Kampagne der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein zum Thema „Safer Sexting“](#)

[Zentralstelle Polizeiliche Prävention im Landespolizeiamt](#)

5. Medizinische Notfälle

[Essstörungen in der Schule](#)

[Cannabis an Schulen, Broschüre des IQSH](#)

<https://cannabis-leitfaden.schule/>

[Für Krisen mit Drogenbezug, Kontakt zur nächsten Drogenberatungsstelle](#)

[FreD \(Frühintervention bei erstauffälligen Drogenkonsumierenden\)](#)

VI. Kopiervorlagen

1. Vorbereitung auf schulische Krisen- und Unglücksfälle

Es finden sich folgende Kopiervorlagen:

- [„Kontaktdaten wichtiger Kontaktpersonen“ auf Seite 56](#)
- [„Überblick: Bildung eines schulischen Krisenteams“ auf Seite 57](#)
- [„Checkliste zur Vorbereitung auf eine Evakuierungsmaßnahme“ auf Seite 58](#)

a. Überblick: Vorbereitende Maßnahmen der Schulleitung

Sofort griffbereit im Schulleitungsbüro und Sekretariat/Lehrerzimmer:

- Notfallwegweiser für die Schule bei Krisen- und Unglücksfällen
- Notfallkarten

Stellen Sie zusammen

- Listen oder Verteiler mit Kontaktdaten der in Schule Tätigen sowie wichtiger Kooperationspartner (siehe Kopiervorlage [„b. Kontaktdaten wichtiger Kontaktpersonen“ auf Seite 56](#))
- Einen „Krisenkasten“ (siehe [„d. Rituale und Methoden zum Umgang mit Tod und Trauer in der Schule“ auf Seite 62](#))

Bilden Sie ein Krisenteam! (siehe Kopiervorlage [„c. Überblick: Bildung eines schulischen Krisenteams“ auf Seite 57](#))

Überprüfen Sie

- Die technischen Voraussetzungen
 - » Für eine allgemeine Alarmierung, in den Klassenräumen zu bleiben und die Türen abzuschließen.
 - » Für eine Evakuierung („Feueralarm“).
- Die Möglichkeiten einer Alarmmeldung aus einem Klassenraum/Fachraum (gegebenenfalls mittels Lehrerhandy).
- Halten Sie Alternativen bei Stromausfall bereit (Gong, Glocke).

Informieren Sie einmal im Jahr

- Alle in Schule Tätigen (im Vor- und Nachmittagsbereich)
- Die aktuellen Elternvertreter

b. Kontaktdaten wichtiger Kontaktpersonen

Tabelle 1: Kontaktdaten der in Schule Tätigen		
Funktion	Name	Telefonnummer/E-Mail:
Schulleitung		
Sekretariat		
Hausmeister		
Erweiterte Schulleitung		
Klassenlehrkräfte		
Schulaufsicht		
Schulträger		
Schulische Unterstützungssysteme		
Präventionsbeauftragte		
Elternvertreter und Schulelternbeiräte		

Tabelle 2: Kontaktdaten der Schulaufsicht und der Rufbereitschaft		
Funktion	Name	Telefonnummer/E-Mail:
Schulaufsicht		
Rufbereitschaft Bildungsministerium	SUNODA Bereitschaft	0431 988- 2290

Tabelle 3: Kontaktdaten des Schulträgers sowie des Trägers des Offenen Ganztags		
Funktion	Name	Telefonnummer/E-Mail:
Schulträger		
Träger des Offenen Ganztags		

Tabelle 4: Kontaktdaten der außerschulischen Unterstützungssysteme		
Funktion	Name	Telefonnummer/E-Mail:
Schulpsychologische Beratungsstelle		
Seelsorger		
Jugendamt		
Fachberatungsstellen		
InsoFa (Insoweit erfahrene Fachkraft)		

Tabelle 5: Kontaktdaten der Versorgungsunternehmen		
Funktion	Name	Telefonnummer/E-Mail:
Gasversorger		
Stromversorger		

c. Überblick: Bildung eines schulischen Krisenteams

Tabelle 6: Überblick über die Mitglieder und Kontaktdaten des schulischen Krisenteams		
Funktion	Name	Telefonnummer/E-Mail:
Schulleitung		

Tabelle 7: Überblick über die Aufgabenübernahme innerhalb des schulischen Krisenteams	
Name	Aufgabe

d. Checkliste zur Vorbereitung auf eine Evakuierungsmaßnahme

Erste-Hilfe-Kurzinformationen in den Fachräumen	Erledigt am von:

Überprüfung der Feuerlöscher/Löschdecken in den Räumen	Erledigt am von:

Überprüfung des Verbandsmaterials in den Räumen	Erledigt am von:

Weitere fachspezifische Materialien in den Räumen	Erledigt am von:

Zu beachten bei Feuer:

- Türen und Fenster schließen.
- Feuerlöscher benutzen, wenn möglich.

Zu beachten bei Chemieunfall:

- Auslösendes Element bei Notruf mitteilen.
- Bei verschluckten Lösemitteln/Säuren oder Laugen kein Erbrechen auslösen.

Zu beachten bei Gasunfällen:

- Alle elektrischen Kontakte (Lichtschalter, Klingel, Telefon) meiden.
- Wenn Gasabsperrventil erreichbar: Gas absperren (gegebenenfalls vom Hausmeister).

Zu beachten bei elektrischem Unfall:

- Strom abschalten.
- Opfer erst berühren, wenn Not-Aus-Schalter betätigt oder Stecker gezogen wurde.
- Bei Atemstillstand sofort Atemspende, bei Herzstillstand äußere Herzmassage durch besonders ausgebildete Helfer.

2. Handeln in der Akutphase und in der Krisennachsorge

Es finden sich folgende Kopiervorlagen in diesem Abschnitt:

- Überblick: generelle Handlungsabfolge in Krisenfällen, Seite 59
- Überblick: psychische Ersthilfe nach der 4-S-Regel, Seite 60
- Übersicht: Kreise der Betroffenheit und der Unterstützerinnen / Unterstützer, Seite 61
- Rituale und Methoden zum Umgang mit Tod und Trauer in der Schule, ab Seite 62
- Unterstützung für trauernde Grundschülerinnen und Grundschüler: Winnetou, Seite 63
- Protokoll: Vorgehen bei Gewalttaten/Bedrohungslagen, Seite 64

a. Überblick: generelle Handlungsabfolge in Krisenfällen

Leitgedanken:

- Ruhe bewahren.
- Situation beurteilen.
- Kontrollübernahme mit kurzen, bestimmten Anweisungen.
- Schutz der Schülerinnen und Schüler sowie der eigenen Person.

Maßnahmen der Lehrkraft:

- Gefahr eindämmen, ohne sich selbst in Gefahr zu begeben.
- Die Anwesenden schützen und möglichst vom Ort des Geschehens wegbringen.
- Alarm auslösen (bei unmittelbarer Gefahr).
- Die Schulleitung informieren, gegebenenfalls die Rufbereitschaft des Bildungsministeriums informieren.
- Erste-Hilfe und psychische Erst-Hilfe anbieten.

Maßnahmen der Schulleitung:

In der Akutsituation:

- Prüfen, ob Einsatzkräfte alarmiert wurden, gegebenenfalls Alarmierung übernehmen.
- Krisenmanagement übernehmen, gegebenenfalls schulisches Krisenteam aktivieren, in Absprache mit den Einsatzkräften (sofern welche aktiviert wurden)
 - » Was ist zu beachten?
 - » Wer braucht welche Hilfe?
 - » Wer ist zu informieren?
- Schulaufsicht und gegebenenfalls Schulträger informieren.

Empfehlungen für die Krisennachsorge:

- Krisenmanagement weiterführen.
- Gegebenenfalls außerschulische Unterstützung in Anspruch nehmen (Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Seelsorge).
- Gegebenenfalls Organisation des Umgangs mit Medien.

b. Überblick: psychische Ersthilfe nach der 4-S-Regel

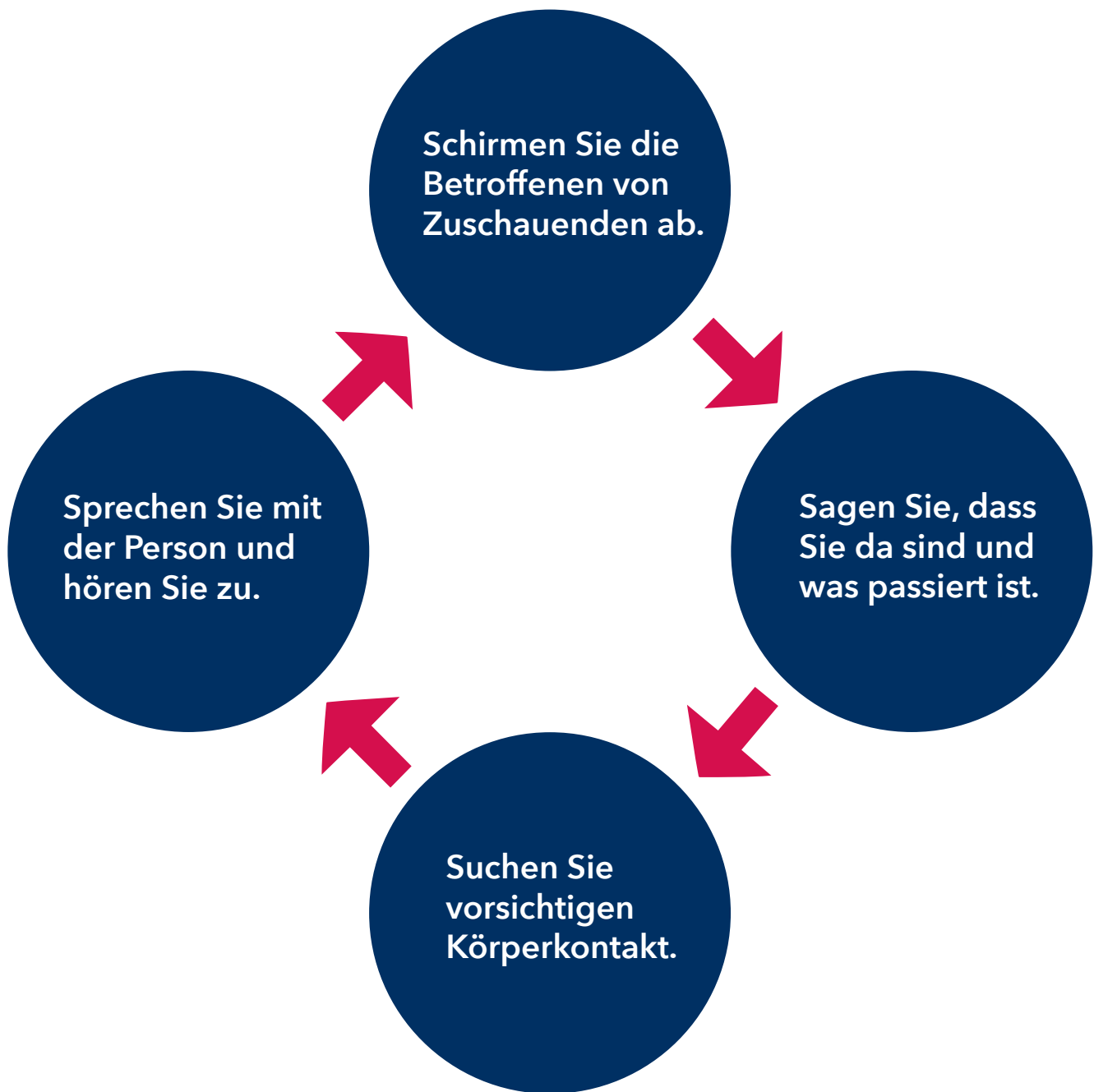
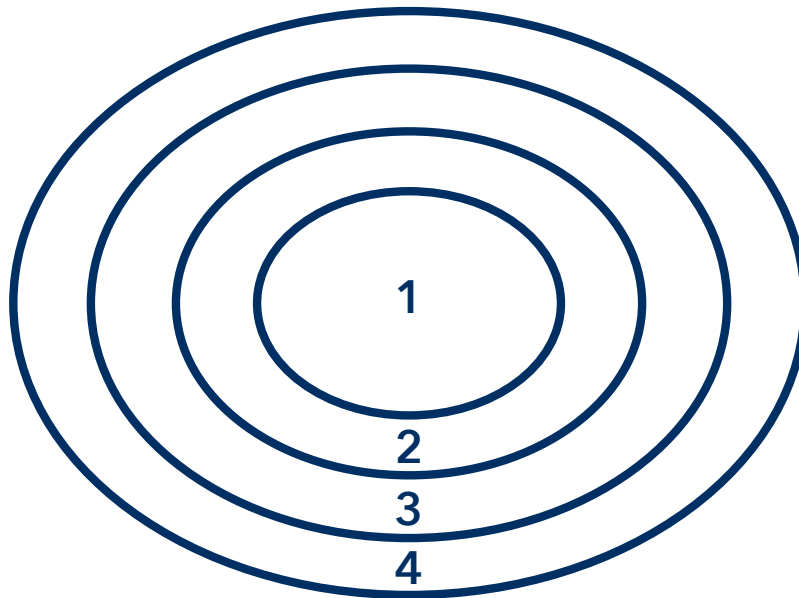


Abb.: Lasogga, F. und Gasch, B. (2006). Psychische Erste Hilfe bei Unfällen (4. Aufl., Edewecht: Stumpf- und Kossede)

c. Übersicht: Kreise der Betroffenheit und der Unterstützerinnen / Unterstützer³

- Wer benötigt welche Unterstützung?
- Wer ist wie zu informieren?
- Welche Unterstützung wird angeboten?



1. Vom Krisenereignis direkt Betroffene zum Beispiel Unfallbeteiligte, Augenzeugen, bei Todesfällen auch direkte Angehörige.
2. Personen der näheren Umgebung (räumlich, emotional, zum Krisenereignis) ohne unmittelbare Erfahrung des Krisenereignisses zum Beispiel Familie, enge Freunde, Geschwister, Klassenkameraden, Klassenkraft.
3. Aus der sozialen Nachbarschaft ohne unmittelbare Erfahrung des Krisenereignisses zum Beispiel Jahrgangsstufe, Fachlehrkräfte.
4. Entfernte Nachbarschaft zum Beispiel ganze Schule, gegebenenfalls Schulen in der näheren Umgebung

³ In Anlehnung an Englbrecht, A. & Storath, R. (2005). Erziehen: Handlungskonzepte für den Schulalltag in der Sekundarstufe – In Krisen helfen. Berlin: Cornelsen Skriptor Verlag.

d. Rituale und Methoden zum Umgang mit Tod und Trauer in der Schule

Der folgende Abschnitt wurde in Anlehnung an den „[Krisenordner – Handlungsleitfaden für Hamburger Schulen](#)“ erstellt. Informationen sowie eine Broschüre zum Umgang mit Tod und Trauer in der Schule sind auch zu finden unter <https://trauernde-kinder-sh.de/>

Es wird empfohlen, einen „Krisenkasten“ vorzubereiten und an zentraler Stelle, zum Beispiel im Schulsekretariat, zu verwahren. Dieser sollte enthalten:

- Elektrische Kerzen oder Teelichter
- Papier, Stifte, Briefumschläge, Tesafilm, Schere
- Tücher, Steine

Bei einem Suizid wird die Inanspruchnahme einer außerschulischen Unterstützung (zum Beispiel durch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen oder Seelsorge) empfohlen.

Thema: Der Trauer einen Raum geben		
Methode/Ritual	Material	Anmerkungen
Kerze	Kerzen, Teelichter	• An einem ruhigen Ort
Trauertisch mit Kondolenzbuch	Buch, Stifte	• Persönlicher Abschied • Zugänglicher, aber geschützten Platz für mindestens eine Woche • Gegebenenfalls im Anschluss den Hinterbliebenen überreichen
Platz im Klassenzimmer/ Lehrerzimmer	Foto, Kerze, Blumen, Texte	• Den Platz der bzw. des Verstorbenen bewusst erst nach einiger Zeit abräumen, gegebenenfalls in der Klasse die gesamte Sitzordnung ändern.

Thema: Gefühle ausdrücken in der Gruppe, jedoch denjenigen eine Alternative anbieten, für die ein Gespräch (zu diesem Zeitpunkt) nicht hilfreich ist		
Methode/Ritual	Material	Anmerkungen
Mündlich	Tuch	• Austausch von Gefühlen, Wahrnehmungen und Erinnerungen • Bewusst nach einiger Zeit entfernen, gegebenenfalls den Angehörigen geben
Kerze, Steine	Buch, Stifte	
Schriftlich	Papier und Stifte	
Künstlerisch		
z. B. Tanzen, Singen, Klagemauer bauen, Blätter an Baum hängen	Musik, Kartons, Papier und Stifte	
Bücher lesen	Buch zu Tod, Trauer, Abschied	• Buch zum Anlass für ein Gespräch nehmen • Literaturlisten unter https://trauernde-kinder-sh.de/

Thema: Erinnerung und Abschied		
Methode/Ritual	Material	Anmerkungen
Briefe schreiben	Papier, Stifte, Briefkuvert	- Nur als freiwilliges Angebot - Brief bei Trauerfeier abgeben oder z. B. gemeinsam verbrennen
Künstlerisch: z. B. Erinnerungsschachtel, Fußabdrücke, Luftballons	Schuhkarton, Stifte, Farben, Papier	
Trauer-, Gedenkfeier, Andacht		Den Platz des - der Verstorbenen bewusst erst nach einiger Zeit abräumen, gegebenenfalls in der Klasse die gesamte Sitzordnung ändern.

e. Unterstützung für trauernde Schülerinnen und Schüler: Winnetou⁴

W Wenden Sie sich trauernden Kindern zu.

Schenken Sie trauernden Kindern besondere Aufmerksamkeit, zeigen Sie Ihre Liebe und Zuneigung. Vermitteln Sie Sicherheit, indem Sie zum Beispiel Absprachen zuverlässig einhalten und für einen klar strukturierten (Halt gebenden) Tagesablauf sorgen.

I Informieren Sie trauernde Kinder.

Informieren Sie trauernde Kinder über die Vorbereitungen für das Begräbnisritual, die geplante Trauerfeier und das bevorstehende Abschiednehmen. Auch die Tatsache, dass jemand gestorben ist, sowie die Todesursache sollten in einfachen Worten mitgeteilt werden.

N Nicht einengen, zensieren, bevormunden.

Lassen Sie trauernde Kinder eigene Entscheidungen treffen, zum Beispiel bezüglich der Art des eigenen Abschiednehmens, des eventuellen Ansehens des Verstorbenen, der Auswahl eines Abschiedsgrüßes als Sargbeigabe etc.

N Nichts verheimlichen, nicht ausschließen, sondern einbeziehen.

Lassen Sie trauernde Kinder an allem Anteil nehmen – auch an Ihrer eigenen Trauer. Erklären Sie trauernden Kindern, warum Sie traurig sind und sich möglicherweise ungewohnt verhalten.

E Ermutigen Sie trauernde Kinder, Fragen zu stellen und eigene Gefühle zu zeigen.

Erlauben Sie trauernden Kindern, so zu trauern, wie sie es tun. Akzeptieren Sie, wie ein Kinde trauert, auch wenn Sie dadurch irritiert sein sollten oder eine andere Vorstellung von „ordnungsgemäßer“ Trauer haben! Zeigen Sie Geduld, Toleranz und Verständnis – auch für Zorn, Unruhe und andere vorübergehende Verhaltensänderungen.

T Thematisieren Sie (gemeinsame) Erinnerungen an den Verstorbenen. Teilen Sie die Trauer.

Sehen Sie sich zum Beispiel gemeinsam Fotos oder Videos an. Weinen Sie gemeinsam.

O Offene und ehrliche Gespräche sind hilfreich, wenn Kinder sie wünschen.

Das bedeutet: Texten Sie trauernde Kinder nicht zu, sondern beantworten Sie ihre Fragen ehrlich und mit einfachen Worten.

U Unternehmen Sie etwas, wenn ein Kind Schuldgefühle entwickelt und länger anhaltende Verhaltensänderungen zeigt.

Sagen Sie ihm gegebenenfalls explizit, dass es unschuldig ist und keine Verantwortung für den Tod, trägt. Daumenlutschen und Bettnässen, aber auch plötzliche Schulschwierigkeiten sind Anzeichen dafür, dass professionelle Hilfe notwendig ist.

f. Protokoll: Vorgehen bei Gewalttaten/Bedrohungslagen

Ein mögliches Protokoll könnte folgendermaßen aussehen:

Datum _____

1. Dokumentation: Wer hat wem gegenüber was angedroht oder wer war wem gegenüber wie gewalttätig?
2. Information der Polizei ist erfolgt um _____ Uhr.

Alle weiteren Schritte erfolgen in Absprache mit der Polizei:

3. Kollegium informieren.
4. Zuständige Schulaufsicht und Rufbereitschaft des Bildungsministeriums informieren.
5. Schulträger informieren.
6. Schülerinnen und Schüler informieren.
7. Erziehungsberechtigte informieren.
8. In Absprache mit der Polizei, der Schulaufsicht sowie der Pressestelle des Bildungsministeriums die Presse informieren.

Nach der Beendigung der Gefahrensituation:

9. Krisennachsorge einleiten.
10. Gegebenenfalls pädagogischen Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen (§ 25 Absatz 1, Absatz 3 SchulG) beschließen.
11. Eintrag in die Gewaltdatenbank GEMON vornehmen.

VII. Vorlagen für Elternbriefe

Die Information per Brief an verschiedene Adressaten ist ein Mittel zur Notfallbewältigung, das sich bewährt hat. Sie ersetzt jedoch nicht das gesprochene Wort.

Ein Brief gibt den Eltern klare Informationen und die Sicherheit, dass die Schule auch im Notfall handlungsfähig bleibt und ihre Kinder dort weiterhin gut aufgehoben sind.

Der Brief hilft der Schule, ihrer Informationspflicht nachzukommen – und zeigt Fürsorge für die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte. Die Formulierungen im Brief unterstützen die Kommunikation in der Schulgemeinschaft. Sie können helfen, für das Geschehen Worte zu finden.

Manchmal müssen nur die Eltern einer Klasse informiert werden, in anderen Fällen eine Jahrgangsstufe oder die gesamte Elternschaft. Es ist zu prüfen, ob Briefe an verschiedene Adressaten unterschiedlich formuliert sein müssen.

Die Textbausteine enthalten Formulierungshilfen, welche jeweils anzupassen sind.

Grundsätzlich gilt:

- Den Anlass klar und sachdienlich beschreiben.
- Gegebenenfalls Rücksprache halten:
 - ◊ Bei Todesfällen mit der Trauerfamilie.
 - ◊ Bei Straftaten mit der Polizei.
- Elternbriefe am besten zeitnah erstellen – auch wenn noch nicht alle Informationen vorliegen.
Wichtig ist: Klar mitteilen, was bekannt ist.

Die zuständige Schulaufsicht unterstützt Schulen bei der Erstellung von Elternbriefen. Auch der Schulpsychologische Dienst berät.

Im berufsbildenden Bereich haben die an den Schulstandorten Beraterisch tätigen Berufsgruppen die erforderliche Expertise, die in der Regel in den multiprofessionellen Teams gebündelt sind. Bei Bedarf kann die Berufsgruppe der Psychologinnen und Psychologen auf Vertreterinnen und Vertreter anderer Schulstandorte zurückgreifen, ebenso auf externe Netzwerkpartner.

1. Elternbrief: Androhung einer Gewalttat

a. Beschreibung des Geschehens

Heute wurde an unserer Schule:

- eine Gewalttat angedroht (je nach Situation genau beschreiben),
- oder: Schulpersonal telefonisch bedroht

Wir haben sofort gehandelt und die Polizei eingeschaltet.

b. Bei einer Entwarnung durch die Polizei

Die Polizei hat festgestellt, dass **keine aktuelle Bedrohung** vorliegt:

Der Unterricht konnte daher **wie geplant und in einem sicheren Rahmen** stattfinden. Dennoch haben wir folgende Maßnahmen getroffen:

- Die Schülerinnen und Schüler sind während der Pausen im Gebäude geblieben.
- Nach Schulschluss wurden sie aus der Schule begleitet, um ihnen zusätzliche Sicherheit zu geben. Die Situation wurde durch die Polizei abschließend geklärt.

Es besteht keine Gefahr für die Schule und der Unterricht wird weiterhin wie geplant fortgeführt.

Es ist für uns selbstverständlich, Sie über diesen Vorfall zu informieren. Wir sind erleichtert, dass unsere Notfallpläne zuverlässig funktionieren.

Wir haben mit den Schülerinnen und Schülern über die Situation gesprochen. Falls Ihr Kind weiterhin beunruhigt ist, sprechen Sie sachlich und beruhigend mit Ihrem Kind.

c. Falls die Bedrohung von einer Schülerin oder einem Schüler ausging

Gemeinsam müssen wir daran arbeiten, dass dies ein absoluter Ausnahmefall bleibt. Das bedeutet für uns alle, eine erhöhte Wachsamkeit in Bezug auf Drohungen zu zeigen. Gleichzeitig müssen wir aber auch Aufmerksamkeit und Sensibilität in Bezug auf „Hilferufe“ von Schülerinnen und Schülern entwickeln.

Was Sie als Eltern tun können:

- Sprechen Sie mit Ihrem Kind über die Situation. Machen Sie deutlich: **Drohungen sind kein Scherz!**
- Nehmen Sie beunruhigende Aussagen ernst. Melden Sie sich bei uns.

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler Gewalt anwendet oder androht, sind wir nach dem Schulgesetz verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen. Dazu kann auch ein Schulverweis gehören. Zudem stellen solche Androhungen Straftaten dar, die polizeilich verfolgt werden und Strafen nach sich ziehen.

Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, dass unsere Schule für alle Beteiligten weiterhin ein guter sicherer Ort des Lebens und Lernens ist.

d. Abschluss des Briefes

Sprechen Sie mich oder die Klassenlehrkraft an, wenn Sie Fragen haben.

2. Elternbrief: Todesfall im Umfeld der Schule

Die gesamte Schulgemeinschaft unserer Schule ist sehr traurig über die Nachricht vom Tod einer unserer Schülerinnen / eines unserer Schüler / einer Lehrkraft. Unser tiefes Mitgefühl gilt der betroffenen Familie.

Achtung: Eine weitere Beschreibung der Todesumstände oder die Benennung des Namens nur in Rücksprache mit den Angehörigen.

Die Schülerinnen und Schüler wurden in einem geschützten Rahmen von der Klassenlehrkraft informiert. Wir werden mit den Schülerinnen und Schülern in den nächsten Tagen über das Ereignis sprechen und ihnen die Gelegenheit geben, über ihre Empfindungen und Gefühle zu sprechen.

Im Rahmen unserer Möglichkeiten begleiten wir die Schülerinnen und Schüler in dieser schwierigen Zeit. Die Kinder erhalten Raum, über Gefühle und Fragen zu sprechen.

Sofern außerschulische Unterstützungsangebote in Anspruch genommen werden, können diese hier aufgeführt werden.

Es hat sich bewährt, den gewohnten Schulalltag mit der vertrauten Routine aufrechtzuhalten.

Kinder und Jugendliche reagieren sehr unterschiedlich auf einen Todesfall. Vielleicht macht Ihnen die Reaktion Ihres Kindes Sorgen. Vielleicht haben Sie Fragen. Dann können Sie sich gerne bei mir oder der Klassenlehrkraft melden.

3. Elternbrief: Verdächtiges Verhalten von Personen im Umkreis der Schule

Das Schreiben wurde in Zusammenarbeit mit dem Kinderschutz-Zentrum Kiel erstellt. Zielgruppe sind Eltern von Grundschulkindern und den unteren Jahrgangsstufen von weiterführenden Schulen.

„Liebe Eltern,

in letzter Zeit wurden uns wiederholt Vorfälle aus dem Umfeld der Schule berichtet, die uns Anlass zu vermehrter Wachsamkeit geben. Mit diesem Brief informieren wir Sie über die Vorfälle, welche Schritte die Schule bereits veranlasst hat und was Sie als Eltern tun können.

Dieser Brief soll Ihnen helfen in dieser Situation einen kindgerechten Umgang zu finden. Wenn Sie sich, nachdem Sie diesen Brief aufmerksam gelesen haben, nicht sicher sind, wie Sie mit Ihrem Kind umgehen sollten, können Sie sich auch an die Klassenlehrkraft, die Schulleitung oder Beratungsstellen wenden.

Was ist passiert?

Aufmerksame Eltern sowie Schülerinnen und Schüler haben von einer/mehreren erwachsenen/jugendlichen Personen/Männern/Frauen berichtet, die sich mehrfach im Umfeld der Schule (möglichst genau beschreiben) aufgehalten haben und Kinder beobachteten. Uns wurde auch berichtet, dass Kinder aufgefordert wurden, (möglichst genau beschreiben: ins Auto zu steigen, den Weg zu erklären, mit zu kommen).

Was können Sie als Eltern tun?

Die Polizei ist durch uns bereits umfassend informiert worden. Wenn Sie selbst etwas Auffälliges beobachten, melden Sie sich direkt bei der Polizei.

Was können Sie mit Ihren Kindern besprechen?

Kinder im Grundschulalter können „gute“ Menschen von „bösen“ nicht unterscheiden. Auch für ältere Kinder sind klare Verhaltensanweisungen eine Hilfe.

Verhaltensregeln für Kinder:

- Wenn jemand nach dem Weg fragt, darf man nicht ins Auto steigen oder den Weg durch Mitgehen zeigen.
- Wenn eine unbekannte Person um Hilfe bittet: Nicht mitgehen und sich an eine bekannte erwachsene Person wenden.
- Als Gruppe zur Schule und nach Hause gehen.
- Egal wohin Kinder gehen: Eine erwachsene Person muss Bescheid wissen.
- Nicht mit fremden Personen mitgehen.
- Nichts von Fremden annehmen.
- Wenn jemand behauptet, einem Familienmitglied sei etwas passiert: Zur Schule zurückgehen und dort Hilfe holen. Oder zu Freunden gehen und die Eltern anrufen lassen.

Was können Sie tun, wenn Sie das Gefühl haben, dass diese Regeln nicht ausreichen?

Die Erwachsenen sorgen für die Sicherheit von Kindern. Die Schule und die Polizei erfüllen ihre Aufgaben. Als Eltern können Sie zum Beispiel noch diese Dinge tun:

- Die Kinder zur Schule begleiten. Sie können sich dabei abwechseln.
- Elternvertretungen können einen Elternabend organisieren und Fachleute dazu einladen.